# MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

APRIL 2018

NEUES VON DER FEUERWEHR DENKLINGEN

NEUES VON DER FEUERWEHR DIENHAUSEN

DENKLINGER KALENDER
Seite 63 - 64

MEHR ALS DU DENKST

Gemeinde DENKLINGEN
Denklingen I Epfach I Dienhausen

## IHRE NEUIGKEITEN IM APRIL


Editorial des Ersten Bürgermeisters 3

Aus der Gemeindepolitik 5
Photovoltaikanlage, Erdgas- und Netzanschlüsse,
Neues Gemeinderatsmitglied,
Glasfaser, Haushalt 2018 und Finanzplanung
2018 – 2021, diverse Bauvorhaben

Aus der Gemeindeverwaltung 7
Bekanntmachung Wassergesetz
Bücherei Öffnungszeiten
Bekanntmachung Tiefbrunnen

Bekanntmachungen anderer Stellen 17

BRK Blutspendetermine
Landratsamt Naturschutz
Firma Schster
schwaben netz

Seite der Vereine 22

Frauenbund Denklingen
TSV Epfach
Klamottenkiste
VfL Denklingen
Garten- u. Naturfreunde
FF Denklingen
FF Dienhausen

Service 28

Protokoll der Gemeinderatssitzung 34

Termine 62


MEHR ALS DU DENKST

*Foto: Christian Rudnik*

## WISSENSWERTES VOM APRIL...

**Klar, jeder kennt das Sprichwort „April, April – der macht, was er will!"**
Gemeint ist das Wetter: Nach kurzem Sonnenschein zieht auf einmal ein heftiger Sturm auf und im nächsten Moment fallen dicke Regentropfen oder gar Schneeflocken vom Himmel. Nicht umsonst hieß der April früher „Launing" oder "Wandelmonat". Erst die Römer nannten den Monat um in „Aperire", das bedeutet so viel wie „das Öffnen der Knospen".

Solch ein Wetter macht die morgendliche Wahl der Klamotten schwer. T-Shirt und kurze Hose oder doch lieber Jacke und Regenschirm? Da hilft allein das Zwiebelprinzip, also viele Schichten übereinander, die ihr ausziehen könnt, wenn sich die Sonne einmal wieder kurz blicken lässt.

Verantwortlich für unser verrücktes Aprilwetter sind unterschiedlich warme Luftmassen über Europa. Die Sonne hat inzwischen schon eine Menge Kraft und erwärmt die Luft über Südeuropa und Afrika. Die Meere im Norden sind hingegen noch recht kalt. Die Temperaturen von Ost- und Nordsee liegen im April bei etwa vier bis sechs Grad und auch der Nordatlantik erreicht trotz des wärmenden Golfstroms nicht mehr als sieben Grad.

Bei uns in Mitteleuropa treffen daher die trockenen, warmen Luftmassen aus dem Süden mit der feuchten, kalten Luft aus dem Norden aufeinander. Über unseren Köpfen findet in diesem Monat daher ein Wechselspiel der Luftströmungen statt, die die Wetterlage täglich neu ausfechten.

Die häufigen Wechsel haben jedoch auch etwas Gutes. Selten lassen sich so viele Regenbögen beobachten wie im April, wenn es regnet und gleichzeitig die Sonne scheint. Das Licht der Sonne besteht aus vielen verschiedenen Farben. Wenn die Sonne hoch am Himmel steht, vermischen sich diese Farben und werden zu unserem weiß-gelblichen Tageslicht. Wenn wir einen Regenbogen sehen, fällt das Sonnenlicht auf eine Wand aus Regentropfen. Die einzelnen Regentropfen können das Licht aufspalten und werfen es wieder zurück, jeder Tropfen in einem anderen Winkel. Etwa so wie bei ein geschliffenen Diamanten, auf den Licht fällt. Durch die Lichtbrechung entsteht für unser Auge am Himmel ein Bogen aus vielen verschiedenen Farben. Um ihn sehen zu können, müsst ihr jedoch mit dem Rücken zur Sonne stehen und auf die Regenwand schauen.

*Titelfoto: Christian Rudnik*

*Quelle*
*http://www.geo.de/GEOlino/natur/tiere/67931.html?p=8*

*Andreas Braunegger*
*Erster Bürgermeister*

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Ausgabe März habe ich Ihnen die Ergebnisse aus der Klausur vom Gemeinderat angekündigt.
Fast der gesamte Gemeinderat nahm an der zweitägigen Klausurtagung in Bad Kohlgrub teil. In dieser Klausur konnte der Gemeinderat interessante Themen wie z. B. öffentliches Baurecht, Kindergarten, Wasserversorgung, Haushalt und Weiterentwicklung der Gemeinde dank diverser Referenten in ausreichender Zeit erörtern und hinterfragen.
Bei der neu beschlossenen Wasserversorgung ging es um das Thema:
Wie werden die Kosten auf den Bürger umgelegt? Hierzu folgende Fakten:

- Die Kosten für eine neue Wasserversorgung müssen zu 100 % auf die Bürger umgelegt werden.
- Die Umlage kann nur über 3 Möglichkeiten abgerechnet werden
- Entweder über Beiträge (Grundstücks- und Geschossflächen) oder Gebühren (Preis pro Kubikmeter Wasser) oder im Mix Beiträge/Gebühren
- Alle 3 Möglichkeiten haben ihre diversen Vor- und Nachteile

Der Gemeinderat hat sich nach reichlicher Überlegung für eine Gebührenabrechnung (Preis pro Kubikmeter Wasser) entschieden, da unter anderem die Kanalgebühren seit dem Januar 2018 um 0,56 €/m³ verringert wurden. Unten füge ich Ihnen eine Übersicht über die Wasser- und Kanalgebühren bei.

**Wasser:**

| | |
|---|---|
| Aktuell seit 01.05.2012 | 1,05 €/m³ netto (1,12 €/m³ brutto) |
| 01.05.2011 – 30.04.2012 | 0,95 €/m³ netto (1,02 €/m³ brutto) |
| Davor | 0,91 €/m³ netto (0,97 €/m³ brutto) |

**Kanal:**

| | |
|---|---|
| Aktuell seit 01.01.2018 | 0,69 €/m³ = Einsparung von 0,56 €/m³ |
| 01.05.2011 – 31.12.2017 | 1,25 €/m³ |
| Davor | 0,96 €/m³ |

Die neue Wassergebühr kann aber erst nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt werden. Sobald diese bekannt ist, werde ich Sie über den neuen Gebührensatz informieren.

In den zurückliegenden Aufstellungsversammlungen habe ich Ihnen angekündigt, dass ich nach Amtsantritt die Pläne vom Bürger- und Vereinszentrum in Augenschein nehme und eine Bedarfs- und Kostenstruktur erstellen werde. Dieses Versprechen habe ich nun umgesetzt.

Nachdem ich die vorhandene Planung erhalten habe, wurde mir klar, dass ich dieses Projekt in der jetzigen Form und Bauweise nicht weiter unterstützen kann und werde.
Ich habe dem Gemeinderat auf der Klausur nun meine **„eigen"** erstellte Planung vorgestellt und erörtert.
Dank klarer Grundrisse, ebenerdiger und vereinfachter Bauweise war der Gemeinderat von meiner Planung einstimmig überzeugt. Ich werde nun versuchen mit dem Gewinner des Architektenwettbewerbs eine schnelle, unproblematische und kostengünstige Lösung für die neue Planung zu finden. Ich werde Sie über die Ergebnisse informieren und ständig auf dem Laufenden halten.

**Jetzt schon möchte ich Sie bitten, folgenden Termin vorzumerken!!!**

## BESICHTIGUNG RATHAUS 12. MAI 2018

Am Samstag, den **12. Mai 2018 von 10 – 12 Uhr** steht unser neues Rathaus für 3 Besichtigungen zur Verfügung. Architekt Sunder-Plassmann wird an diesem Tag vor Ort sein und die Führungen zu folgenden Uhrzeiten anbieten.

- **1. Führung um 10 Uhr,**
- **2. Führung um 11 Uhr,**
- **3. Führung um 12 Uhr.**

Um die Gruppen gleichmäßig einteilen zu können, bitten wir um Ihre Anmeldungen unter folgender Telefon-Nummer 0 82 43 / 96 01-0.

Hierzu darf ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger einladen und wünsche bis dahin ein paar schöne und angenehme Frühlingstage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
**Andreas Braunegger**
Erster Bürgermeister

# IHR BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Photovoltaikanlage, Erdgas- und Netzanschlüsse,
Neues Gemeinderatsmitglied, Glasfaser, Haushalt 2018 und Finanzplanung 2018 – 2021, diverse Bauvorhaben

## FORMLOSER ANTRAG AUF ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE ZWISCHEN DER BAHNLINIE UND DEM LUSTBERGHOF

Für diesen Antrag lag ein Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2012 vor und somit wurde der Antrag abgelehnt.

## GEMEINDEBAUHOF, RATHAUS, SCHULE UND NEUES RATHAUS – ERDGAS UND NETZANSCHLUSS

Für die o. a. Gebäude lagen Angebote der schwaben netz GmbH vor. Aufgrund der derzeitigen Aktion werden für die o. a. Gebäude günstige Anschlüsse mit Erdgas- und Glasfaserleitungen angeboten und auch vom Gemeinderat in Auftrag gegeben. Gerade im Bauhof und im Rathaus werden in naher Zukunft die Heizungen erneuert werden müssen und deshalb bietet sich hier ein Erdgasanschluss an.

## NEUES GEMEINDERATSMITGLIED

Der Gemeinderat hat in den letzten Sitzungen 2 Nachfolger angeschrieben und von Herrn Josef Müller und Herrn Christian Hefele leider eine Nichtannahme erhalten. Nun wird Frau Renate Ebner als nächste Listennachfolgerin angeschrieben. Das Ergebnis wird in der nächsten Sitzung behandelt.

## GLASFASERAUSBAU DIENHAUSEN, MENHOFEN UND AUSSIEDLER

Der o. a. Glasfaserausbau sollte eigentlich schon im letzten Jahr erfolgen. Leider gab es mit der beauftragten Firma Probleme und die Arbeiten wurden von der Fa. Telekom neu vergeben. Seit Ende März ist nun die Fa. Walter Bauer aus Runding mit der Ausführung in Arbeit. Wir hoffen nun, dass dieser Ausbau bis zum Spätsommer erfolgreich ausgeführt werden kann.

## HAUSHALT 2018 UND FINANZPLANUNG 2018 - 2021

Der Haushalt und die Finanzplanung wurden ebenfalls in der Klausur ausführlich besprochen und vom Gemeinderat abgehandelt. Hier handelt es sich nur um Planzahlen. Für diverse Projekte müssen die Gelder in die Planung einkalkuliert werden; ob und in welche Höhe sie dann tatsächlich kommen, kann leider im Vorfeld nicht kalkuliert werden. Aber jedes Projekt wird erst nach genauester Prüfung vom Gemeinderat abgesegnet.

**Gemeinde Denklingen**

Vollzug der Wassergesetze;
Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die neu errichteten Brunnen 1-3 der Stadtwerke Schongau im Staatsforst nordwestlich von Hohenfurch zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern

# BEKANNTMACHUNG

**I.**

Für die neu errichteten Brunnen 1-3 der Stadtwerke Schongau auf den Grundstücken
Fl. Nrn. 3509, 3497, 3498, Gemarkung und Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim- Schongau, jeweils Regierungsbezirk Oberbayern, ist ein Wasserschutzgebiet auszuweisen.

**II.**

Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch eine vom Landratsamt Landsberg am Lech zu erlassende Rechtsverordnung nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Vor Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Landsberg am Lech ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs 2 - 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Der Verordnungsentwurf sowie die der Ausweisung des Wasserschutzgebietes zu Grunde liegenden Unterlagen und Beschreibungen sind deshalb in der Gemeinde, in der sich das Vorhaben auswirkt, auszulegen.

1. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erfolgt auf Grundlage der vom Ingenieurbüro GeoUmweltTeam GmbH, Wiesenstr. 18, 87616 Marktoberdorf, gefertigten Verfahrensunterlagen vom 31.07.2017

2. Das Wasserschutzgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Denklingen, und Kinsau, Landkreis Landsberg am Lech, sowie Hohenfurch, Schwabsoien und Altenstadt, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern

   Es besteht aus
   - einem Fassungsbereich (Zone W I)
   - einer engeren Schutzzone (Zone W II)
   - einer weiteren Schutzzone (Zone W III).

3. Die Grenzen des geplanten Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem in der Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 25.000 grob dargestellt. Maßgebend für die genaue Grenzziehung ist der in den Verfahrensunterlagen enthaltene Lageplan im M 1 : 5 000.

4. Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung enthält für folgende Grundstücksnutzungsarten Beschränkungen bzw. Ge- und Verbote:

   1. Eingriffe in den Untergrund
   2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
   3. Abwasserbeseitigung und für Abwasseranlagen;
   4. Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen
   5. bauliche Anlagen
   6. landwirtschaftliche-, forstwirtschaftliche- und gärtnerische Nutzungen

   Das Landratsamt Landsberg am Lech kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
   Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

   Die Erteilung von Befreiungen ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderung ausgeglichen werden kann.

   Zuwiderhandlung gegen die Ge- und Verbote können nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

   Soweit die Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung

darstellt, ist hierfür nach den Vorschriften der Wassergesetze eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

Setzt eine Anordnung erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder

2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

   a) an bestehenden Betriebsstandorten oder

   b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

   zur Folge haben,

   so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten. (Art. 32 BayWG)

**III.**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1.
der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit von 04.04.2018 bis 04.05.2018 während der üblichen Dienststunden in den Büroräumen der Gemeinde Denklingen Hauptstr. 23 86920 Denklingen Zimmer:

zur Einsicht ausliegt;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter

https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/ einsehbar.

2.
jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Denklingen, Hauptstr. 23, 86920 Denklingen, Zimmer, ,sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 2, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3.
bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4.
die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

# BEKANNTMACHUNG

**Gemeinde Denklingen**

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1 Fassungsbereich (Zone W I)
1 engere Schutzzone (Zone W II)
1 weitere Schutzzone (Zone W III).

**II.**

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit von 04.04.2018 bis 04.05.2018 während der üblichen Dienststunden in der

Gemeinde Denklingen
Hauptstr. 23
86920 Denklingen

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/ einsehbar.

2.
jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Denklingen, Hauptstr. 23, 86920 Denklingen, Zimmer-Nr.: , sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3.
bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4.
die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
a)
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
b)
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Schwabniederhofen**

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.
Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1 Fassungsbereich (Zone W I)
1 engere Schutzzone (Zone W II)
1 weitere Schutzzone (Zone W III).

**II.**

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1.
der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit von ..... bis ..... während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
Marienplatz 2
86972 Altenstadt
Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/ einsehbar.

2.
jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr.: sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3.
bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4.
die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
a)
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
b)
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....
Ausgehängt am .....
Unterschrift
Abgenommen am.....

**Gemeinde Hohenfurch**

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.
Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1 Fassungsbereich (Zone W I)
1 engere Schutzzone (Zone W II)
1 weitere Schutzzone (Zone W III).

**II.**

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1.
der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit von ..... bis ..... während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
Marienplatz 2
86972 Altenstadt

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/ einsehbar.

2.
jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr.: sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3.
bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4.
die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
a)
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
b)
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....
Ausgehängt am .....
Unterschrift
Abgenommen am.....

**Gemeinde Schwabsoien**

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.
Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1 Fassungsbereich (Zone W I)
1 engere Schutzzone (Zone W II)
1 weitere Schutzzone (Zone W III).

**II.**

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1.
der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit von ..... bis ..... während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
Marienplatz 2
86972 Altenstadt
Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/ einsehbar.

2.
jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr.: sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3.
bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4.
die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
a)
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
b)
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....
Ausgehängt am .....
Unterschrift
Abgenommen am.....

**Gemeinde Kinsau**

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.
Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:
- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1 Fassungsbereich (Zone W I)
1 engere Schutzzone (Zone W II)
1 weitere Schutzzone (Zone W III).

**II.**

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit von ..... bis ..... während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

   Verwaltungsgemeinschaft
   Reichling
   Untergasse 3
   86934 Reichling

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/ einsehbar.

2.

jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, Zimmer-Nr.: , sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3.

bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4.

die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.

a)
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und

b)
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....
Ausgehängt am .....
Unterschrift
Abgenommen am.....

# VERÄNDERUNGEN IM BÜCHEREITEAM

Vor einigen Wochen hat Frau Birgit Schröder aus beruflichen Gründen ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeindebücherei Denklingen aufgegeben. Die Gemeinde Denklingen und das Büchereiteam bedanken sich bei Birgit für ihre jahrelange sehr gute und engagierte Tätigkeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.
Seit 01. März 2018 verstärkt Frau Marion Schneider unser Büchereiteam. Wir freuen uns in Marion eine langjährige Leserin gefunden zu haben, die sich bestens in unserem Medienbestand auskennt.

**Einladung in die Gemeindebücherei Denklingen**

Wir möchten auch alle in unsere Gemeindebücherei einladen. Nach den Osterferien können wir Ihnen wieder zahlreiche Neuerscheinungen und Ergänzungen unseres Medienbestandes anbieten. Gerne beraten wir sie auch über unsere elektronischen Medien.

Sie finden uns in der Mehrzweckhalle Denklingen.

**Öffnungszeiten:**
Dienstag: 08.00 – 10.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Redaktionsschluss für **Mai 2018:**

**Mittwoch, 25.04.2018**

Kontakt:

**gemeinde@denklingen.de**

# FREINACHT (NACHT ZUM 1. MAI)

Erlaubt ist in der Freinacht das „Verziehen“ (also mitnehmen) von Gegenständen. Mit diesem Streich wollte man ursprünglich die „Schlamperer“ bloßstellen, damit diese künftig ihr Eigentum an Haus und Hof aufräumen. Gegen einen Spaß oder Scherz hat niemand etwas einzuwenden. Probleme gibt es aber, wenn Sachen beschädigt werden oder gar Personen zu Schaden kommen. Dies stellt dann ein strafrechtliches Handeln dar.

**Ist die Gartentüre geschlossen, ist das Betreten eines Grundstückes verboten. Das Aushängen von Gartentüren ist in der Freinacht ohnehin tabu. Außerdem müssen die verzogenen Gegenstände wieder auffindbar und unbeschädigt sein.**

Wer in der Freinacht nicht unfreiwillig Opfer eines Scherzes oder Streichs werden will, sollte sich an folgende Tipps halten:

- **Räumen Sie im Freien alles beiseite, was nicht „niet- und nagelfest ist“ (Fahrräder, Mülltonnen, Blumenkästen usw.)!**
- **Parken Sie ihre Fahrzeuge, wenn möglich, in der Garage!**
- **Sperren Sie Nebengebäude, Garagen und Schuppen u. ä. ab!**

# BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die Gemeinde Denklingen hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus der Gemeinde Denkligen am 28.03.2018 niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 06.04.2018 bis einschließlich 16.04.2018 öffentlich aus. Der Haushaltsplan wird wie die Haushaltssatzung darüber hinaus während der gesamten Dauer der Gültigkeit, also während des gesamten Haushaltsjahres, in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Mit Schreiben vom 16.03.2018, Az. 941-Sg. 11 teilte das Landratsamt Landsberg am Lech mit, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

# BAYERISCHES ROTES KREUZ

**Bluttransfusionen kennen keine Urlaubszeit - Blutvorräte sind in Reisezeiten besonders knapp**

Wenn in der Osterzeit wieder die Reisewelle rollt, häufen sich die schweren Unfälle. Nur eine einzige Unachtsamkeit kann dazu führen, dass man selbst, der Partner oder auch das eigene Kind von einer Sekunde auf die andere auf eine Blutkonserve angewiesen ist. Oft sind die Opfer so schwer verletzt, dass nur eine schnelle Bluttransfusion über Leben und Tod eines Menschen entscheidet.

Doch Blutkonserven sind gerade in Reisezeiten knapp. Deshalb ruft der Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes dazu auf, sich gerade jetzt angebotene Blutspendetermine in den Kalender zu schreiben. Schließlich kann mit nur einem halben Liter Blut bereits ein Leben gerettet werden!

Blut spenden kann jeder zwischen 18 und 72 Jahren. Wer mit dem Blutspenden beginnen will darf nicht älter als 64 Jahre sein. Allgemein gilt: Wer nach Impfungen, Operationen, Auslandsreisen oder auch bei Einnahme von bestimmten Medikamenten Blut spenden möchte, sollte die kostenlose Telefon-Hotline des BRK-Blutspendedienstes unter 0800/11 949 11 (kostenlos aus dem dt. Festnetz) anrufen. Dort erhält jeder Spender alle wichtigen Informationen rund um die Blutspende und eventueller Sperrzeiten.

**Wir bitten um Ihre Blutspende am:**

| | |
|---|---|
| **Mi., 11.04.2018**<br>16.00 – 20.00 | Weil, Grund- und Hauptschule,<br>Schulstr. 11 |
| **Mo., 23.04.2018**<br>15.00 – 20.00 | Landsberg, Sportzentrum,<br>Hungerbachweg 1 |
| **Di., 24.04.2018**<br>16.00 – 20.00 | Kaufering, Mittelschule,<br>Lechfeldstr. 40 |

# GROSSMESSAKTION

**Großmessaktion der TUM verschafft den Blick in die Tiefe – ein wichtiges Puzzleteil für die Grundwasserforschung im Großraum München**

Im Ballungsraum München erlauben kurzzeitige Messungen an mehreren tausend Stellen einen einmaligen Blick ins Grundwasser. Ziel der Messungen ist eine Momentaufnahme der Grundwassersituation im Tertiär (tieferer Untergrund). Es ist die zweite Messkampagne dieser Art in der Region und ein Höhepunkt des Forschungsprojekts GeoPot der TU München, indem es um eine effizientere Nutzung der reichhaltigen Grundwasserressource im Untersuchungsgebiet geht. Dieses beinhaltet die Landkreise Fürstenfeldbruck, Dachau, Freising, Erding, Landsberg am Lech, Starnberg, Ebersberg, München, sowie das Stadtgebiet München. Geologen der TUM führen die Kampagne durch. Als Ergänzung zur Messung des oberflächennahen Grundwassers im Jahr 2014, soll nun das Wasser im tieferen Untergrund möglichst genau aufgenommen werden.

Tiefe Bauwerke, Brauereibrunnen oder auch die thermische Nutzung des Untergrundes und Grundwassers benötigen für eine erfolgreiche wirtschaftliche und ökologisch vertretbare Umsetzung eine möglichst detaillierte Kenntnis über die Grundwassersituation im tieferen Untergrund. Daher werden im GeoPot-Projekt über 20.000 Bohrpunkte ausgewertet und an über 3.000 Grundwassermessstellen und Brunnen zeitgleich Messwerte erhoben, in welcher Tiefe das Grundwasser anzutreffen ist. In Computermodellen werden aus diesen Messungen dreidimensionale Grundwasserkörper erstellt, in denen das Wasservolumen, die Strömungsrichtung und die jeweilige Temperatur in der Tiefe dargestellt wird. Dieses Modell soll zukünftig als Grundlage für ein modernes Untergrundmanagement dienen.

Am 09. April ist der Startschuss. Dann beginnen die Messungen des Wasserstandes und der Grundwassertemperatur für 5 Tage an etwa 3.000 Messstellen. Tatkräftige Unterstützung kommt von den Mitarbeitern des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Des Weiteren sind unter anderem die Wasserwirtschaftsämter, die Landeshauptstadt München, die Stadtwerke München und Ingenieurbüros der Region, sowie alle örtlichen Wasserversorger an den Messungen beteiligt. Die Forschungsarbeiten werden vom Bayerischen Staatministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit 1.400.000 € gefördert.

# AUSZEICHNUNG

**Ausgezeichnet als Bester seines Fachs – Magnus Eglhofer als bester Industriemechaniker ausgezeichnet**

Es war die totale Überraschung! Als am Freitagabend letzter Woche an der Berufsschule Landsberg die „Freisprechung" der neuen Facharbeiter stattfand, wollte der frischgebackene Industriemechaniker Magnus Eglhofer seinen Augen und Ohren nicht trauen. Völlig unerwartet kam für den 19-jährigen aus Epfach, der bei Schuster Maschinenbau in Denklingen seine Lehre absolvierte, die Auszeichnung.

Mit einem Notendurchschnitt von 1,54 wurde er als bester Industriemechaniker seiner Schule geehrt. „Wir waren beide völlig baff! Damit hatte keiner von uns gerechnet. Fast hätte es für einen Staatspreis gereicht, aber den gibt's erst ab 1,5", schmunzelt sichtlich stolz Florian Rambach, Ausbildungsmeister bei Schuster Maschinenbau, der bei der Feier zugegen war.

Erst im September letzten Jahres äußerte Magnus Eglhofer im Rahmen eines Interviews zum Thema Ausbildung die Überzeugung, mit Berufswahl und Ausbildungsplatz die richtige Wahl getroffen zu haben. Dass die Auszeichnung auch den Geschäftsführer, Andreas Strobl freut, liegt auf der Hand. „Wir gratulieren Herrn Eglhofer und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit ihm und seinem Kollegen, Herrn Schamper, der seine Ausbildung ebenfalls sehr erfolgreich beendet hat. Wir werden beide Mitarbeiter in ein Beschäftigungsverhältnis übernehmen."
Strobl sieht das Konzept des in der Region verwurzelten Unternehmens, das auch IHK Ausbildungsbetrieb ist, voll bestätigt.
„Wir nehmen unsere Verantwortung, jungen Menschen eine sichere berufliche Zukunft zu ermöglichen, sehr ernst." Schuster bildet in den Berufsbildern Industriemechaniker, Elektroniker, Mechatroniker und Industriekaufleute aus.
Zusammen mit der DHBW bietet das Unternehmen zudem ein duales Studium an.
Laut Homepage >Karriere< ist hier für September 2018 noch ein Platz frei.

Von links: Herr Schamper, Herr Eglhofer und Ausbildungsmeister Herr Rambach

# MOMENTAUFNAHME

Den kalendarisch kältesten Frühlingsanfang seit 140 Jahren vermeldeten heuer die Meteorologen.

Trotz winterlichem Wetter ließ sich aber einer der heimischen Stare, die seit der 10. Kalenderwoche wieder zahlreich aus ihren südlichen Gefilden zurückgekehrt sind, nicht davon abhalten, sich auf die Balz zu begeben und seinen Frühlingsgefühlen freien Lauf zu lassen.

Text und Bild: Paul JÖRG
„Balzender Star"

**Ihr Ansprechpartner in Denklingen**

**Frank Köberle**

Betriebsstelle Kaufbeuren
Mindelheimer Str. 6
87600 Kaufbeuren

Tel.: 0821-455166-940
Fax: 0821-455166-955

frank.koeberle@schwaben-netz.de

# SCHWABEN NETZ INFORMIERT:

Der Ausbau des Erdgasnetzes in Denklingen geht auch im Jahr 2018 weiter.

Die aktuellen Planungen für den Erdgas-Netzausbau entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Plan, die betreffenden Bereiche sind farbig (grün) markiert.

Eine Realisierung der einzelnen Netzerweiterungen kommt immer dann zu Stande, wenn jeweils ausreichendes Kundeninteresse besteht und eine bestimmte Anzahl an Aufträgen vorliegt. Die Beratungsaktion im geplanten Ausbaugebiet startet Anfang April.

Sie haben Interesse an der Umstellung auf Erdgas? Dies können Sie mit dem beiliegendem Vordruck tun. Herr Frank Köberle, Energieberater der schwaben netz, wird mit allen Interessenten Kontakt aufnehmen und eine umfassende Beratung zur Umstellung auf Erdgas anbieten.

Sofern sich bis Ende der Beratungsaktion mehr als 60 % der betroffenen Hausbesitzer für einen Erdgasanschluss entscheiden, kann das Erdgasnetz erweitert werden.

Entlang der Leeder-, Menhofer- und Hauptstraße wurde 2017 die Ortsnetzleitung verlegt, hier haben die interessierten Kunden an der Trasse bereits Angebote für einen Erdgas-Netzanschluss erhalten.

Breitbandinfrastruktur
Die erdgas schwaben baut überall dort wo ein Erdgas-Netzanschluss beauftragt wird ebenfalls ein Leerrohrnetz für das schnelle Internet mit und das ohne weitere Kosten für den Hauseigentümer.

Nutzen Sie daher noch Ihre Chance und bekunden Sie ihr Interesse. Dies können Sie per beiliegendem Informationsblatt in ihrem Rathaus abgeben oder Sie kontaktieren uns direkt.

Sie haben weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns unter

Ansprechpartner:
Frank Köberle
Energieberater Netzvertrieb
Telefon 0821-455166-940
E-Mail: netzanschluss@schwaben-netz.de

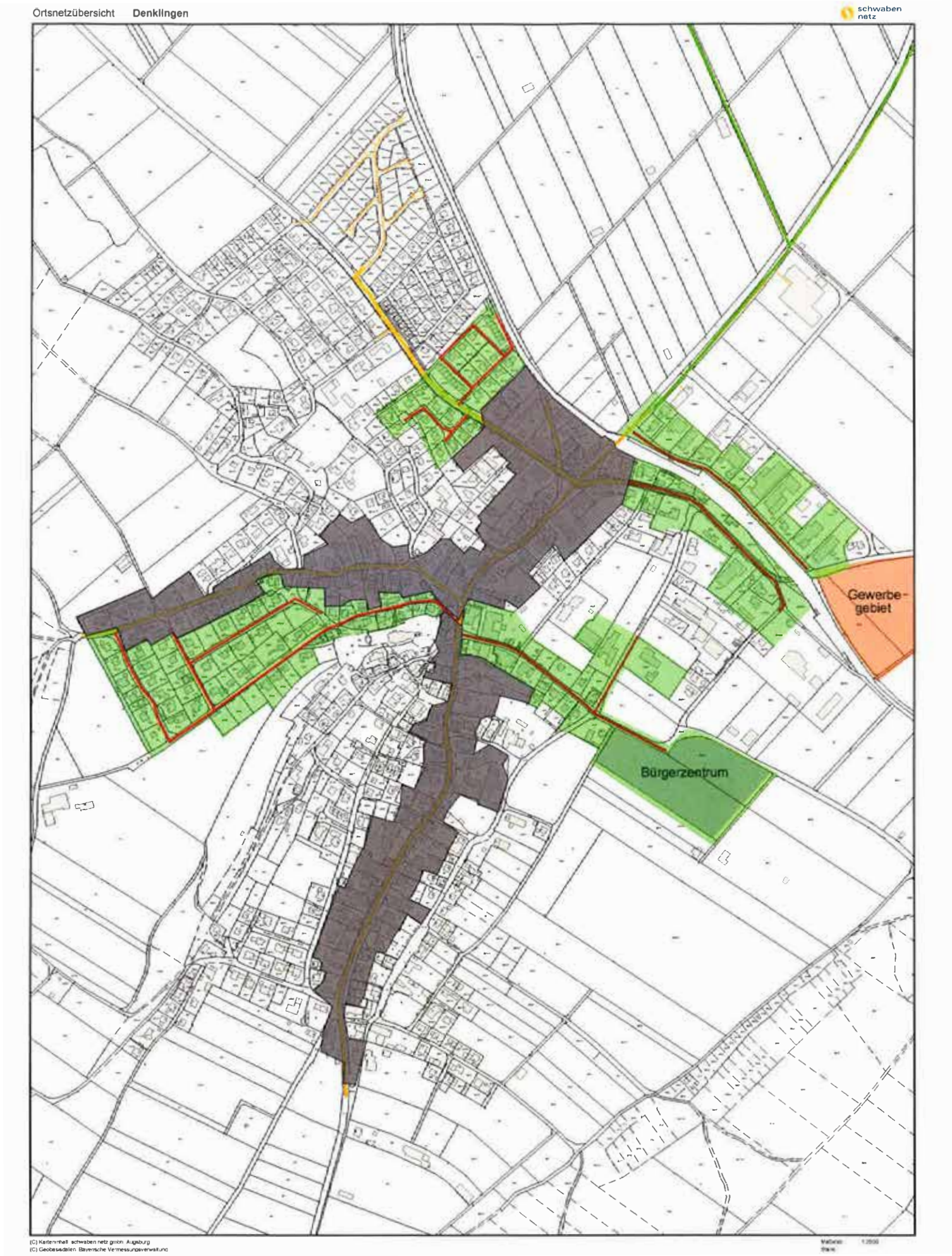
Ortsnetzübersicht Denklingen
schwaben netz
Gewerbe-gebiet
Bürgerzentrum
(C) Kartenmittel schwaben netz gmbh Augsburg
(C) Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

# Anfrage über die Erstellung eines neuen Erdgas-Netzanschlusses

schwaben netz

Ich habe Interesse an einem Erdgas-Netzanschluss für mein Objekt:

| | | |
|---|---|---|
| **Anschluss-objekt** | Straße, Hausnummer | |
| | PLZ, Ort | |
| **Zusätzliche Objekte** | Straße, Hausnummer | |
| | PLZ, Ort | |
| **Anschluss-nehmer** | Name, Vorname | |
| | Straße, Hausnummer | |
| | PLZ, Ort | |
| | Telefon | erreichbar ab |
| | E-Mail | |

Bitte nehmen Sie Kontakt zwecks Erstellung eines Angebotes mit mir auf.

☐ Ich wünsche eine kostenfreie Beratung bei mir zu Hause.
☐ Ich komme gerne in das Büro im Rathaus – bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Ort, Datum

Unterschrift

**Erdgas – eine Investition in Ihre Zukunft, die sich auszahlt:**

1. Erdgas ist kostengünstig, zuverlässig, umweltschonend und vielseitig.
2. Mit Erdgas können Sie kostengünstig Heizen, Kochen, Backen, Wäschetrocknen und zuhause Ihren eigenen Strom erzeugen.
3. Ihr Erdgasanschluss – eine solide Wertsteigerung für Ihr Haus.

Die schwaben netz gmbh plant und errichtet Erdgas-Netzanschlüsse ausschließlich innerhalb ihres Netzgebietes.
Es gilt die Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils gültigen Fassung(NDAV).

**schwaben netz gmbh** · Betriebstelle Kaufbeuren · Mindelheimer Str. 6, 87600 Kaufbeuren, Telefon 0821-455166-0,
Telefax 0821-455166-50 Email: netzanschluss@schwaben-netz.de, www.schwaben-netz.de

# EIN DORF BEWEGT SICH

**Wann:** Sonntag, 06.05.2018
**Start:** von 13 Uhr – $14^{30}$ Uhr
**Wo:** Sportheim Denklingen
**Wer:** Jung und Alt, Groß und Klein

**Verschiedene ausgewiesene Strecken für „Jogger, Nordic Walking, Hobbyläufer, Spaziergänger"**

**Laufen hält fit und macht Spaß**

Preise gibt's für: den Ältesten,
den Jüngsten
die größte Gruppe

Findet bei jedem Wetter statt
Die Teilnahme kostet nichts,
höchstens etwas Überwindung!!

**mit Kaffee und Kuchen**

Veranstalter: VfL Denklingen Vorstandschaft

# ACHTUNG - ZEITÄNDERUNG SOMMERZEIT!!!

Der VfL Denklingen lädt ein zum

## *„Walking-Treff"*

*für*

## *„Jeder-Mann und Frau"*

**Ab 9. April 2018 jeden Montag**

**von 18.30 Uhr bis ca. 19.45 Uhr**

Treffpunkt: Parkplatz bei der Kirche

Wer Lust hat, sich in der Gruppe an der frischen Luft zu bewegen, soll einfach kommen. Wir laufen bei jedem Wetter.

Es ist keine Anmeldung erforderlich.

*Auf Euer Kommen freuen sich*

*Gabi Assner und Nicole Hauber.*

*Infos vorab unter Tel. 3242 oder 3690*

# FF DIENHAUSEN

Zusammen sind wir stark

„Der Zusammenhalt und die Gemeinschaft sind in jedem Verein, aber vor allem in der Feuerwehr sehr wichtig. Jeder muss sich auf den Anderen verlassen können, um dem Sinn der Feuerwehr - damals wie heute – nachzugehen und Menschen sowie Tieren in Notsituationen zu helfen“, so der frisch gewählte Bürgermeister Andreas Braunegger der Gemeinde Denklingen in seiner Ansprache zur diesjährigen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dienhausen. Nicht nur er dankte für die Bereitschaft und das Engagement der Feuerwehr, sondern auch Jürgen Waldhör, der stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Denklingen für die gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Wehren. Kreisbrandinspektor Robert Waldhauser sprach sogar von einer sehr guten Harmonie in den Ortsteilen.

Auch das vergangene Jahr brachte einige Aufgaben und Termine für die Wehr sowie für den Feuerwehrverein mit sich, bei denen der Zusammenhalt benötigt wurde. Geprägt vom Denklinger Musikfest mit Sicherheitswachen und Absperrtätigkeiten aber auch Brand- und technische Hilfeeinsätze kam die Wehr auf insgesamt 29 Alarmierungen und 23 Übungsterminen. Zusätzlich nahmen einige der 26 Aktiven noch an weiteren Lehrgängen erfolgreich teil. Einige Übungs- und Einsatzstunden brachte der stellvertretende Kommandant Anton Fischer in seinen 40 Jahren aktiven Dienstzeit zusammen und wurde im Laufe der Versammlung dafür geehrt. Florian Himml trat das Amt des Fähnrichs für den Feuerwehrverein an, nachdem Kommandant Daniel Unsin dieses Amt nach 16 Jahren zurückgab.

Bevor Vereinsvorsitzende Eva Hahnel die Versammlung schloss, gab sie noch einen kurzen Ausblick in das kommende Vereinsjahr. Neben einigen kirchlichen Veranstaltungen ist wieder ein Dorffest und ein Vereinsausflug geplant.

Dienhausen:
Bildquelle: Vanessa Unsin
Bild 1 von links:
Kommandant Daniel Unsin, Stellvertreter Anton Fischer, Kreisbrandinspektor Robert Waldhauser, Kreisbrandmeister Tobias Kettner
Bild 2 von links:
Kommandant Daniel Unsin, Fähnrich Florian Himml, Vorsitzende Eva Hahnel

Verein für Leibesübungen 1864 e.V.
Denklingen Mitglied im Bayerischen Landessportverband

1864 - 2014 150 JAHRE VfL DENKLINGEN

VfL 1864 e.V. Denklingen · Am Forchet 1 · 86920 Denklingen

# Einladung

zur

## Jahreshauptversammlung 2018

am Samstag, den 07.04.2018
um 14.00 Uhr im Sportheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung Vorstand
2. Protokoll Jahreshauptversammlung 2017
3. Bericht 1.Vorstand
4. Bericht 1.Kassier und Entlastung des Kassiers
5. Berichte der Spartenleiter
6. Entlastung der Vorstandschaft und Neuwahlen
7. Ehrungen
8. Wünsche und Anträge

Wir hoffen auf reges Interesse und zahlreiches Erscheinen der VfL-Mitglieder.

Mit sportlichen Grüßen

Wolfgang Martin
1.Vorstand

# Eisstockschützen TSV Epfach

**Die Stockschützen des TSV Epfach beginnen ab sofort mit dem Training auf den neuen Stockbahnen.**
**Wer Interesse an dieser schönen Sportart hat, kann ganz unverbindlich zu uns am Sportheim in Epfach vorbeischauen und mitmachen. Wir schießen jeden Donnerstag ab 19 Uhr. Es würde uns wirklich freuen wenn wir dabei auch einige neue Sportfreunde begrüßen könnten.**

**Nähere Informationen bei**
**Spartenleiter: Martin Haseitl Tel. 08869/1233**
**Technischer Leiter: Heinz Loskot Tel. 08869/326**

# FF DENKLINGEN

**Jahreshauptversammlung im Gasthaus Lustberghof**
**Zuwachs für die Aktive Wehr**

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter der Freiwilligen Feuerwehr Denklingen und dem Feuerwehrverein. In der diesjährigen Jahreshauptversammlung ließ der Vorsitzende Stefan Sieg die Vereinsaktivitäten des vergangenen Jahres kurz Revue passieren. Darunter die Begehung des Florianstags, die Teilnahme am Musikfest Denklingen, sowie der Vereinsausflug an den Bodensee mit dem Holzhauerverein. Zudem stimmten die Mitglieder in der Versammlung mehrheitlich für die Erhöhung des Vereinsbeitrags von 8 € auf 12 €. Mit diesem Mehrerlös soll unter anderem die Neubeschaffung der Vereinsfahne im kommenden Jahr beglichen werden.
Kommandant Herbert Negele berichtete von 45 Einsätzen mit ca. 1.400 Stunden. Diese teilten sich in drei Brand-, 21 Technische Hilfeleistungseinsätze und 21 sonstige Tätigkeiten bzw. Sicherheitswachen im Rahmen des Denklinger Musikfests auf.
Um für diese Ernstfälle gerüstet zu sein, wurden ca. 1.000 Übungsstunden geleistet. Besonders erwähnenswert war eine Gemeinschaftsübung in Technischer Hilfeleistung mit den Feuerwehren Schongau, Altenstadt, Kinsau und Leeder um das Zusammenspiel bei möglichen Verkehrsunfällen im Bereich der angrenzenden B17 zu verbessern.
Auch Jugendwart Karina Bauer konnte von einigen Terminen der Jugendfeuerwehr Denklingen berichten. Unter anderem wurde im Rahmen der Ausbildung ein 16-stündiger erste-Hilfe-Kurs absolviert, die Bay. Jugendleistungsprüfung erfolgreich gemeistert, sowie am Berufsfeuerwehrtag einige Einsatzübungen durchgeführt. Jugendwart und Kommandant freute es sehr, dass Anfang diesen Jahres sieben Anwärter erfolgreich an der neuen Modularen-Trupp-Ausbildung teilgenommen haben und somit in die Aktive Wehr übernommen werden können. Viel Lob und Anerkennung gab es vom neuen Bürgermeister Andreas Braunegger für die Öffentlichkeitsarbeit, die gute Jugendausbildung und vor allem für die Einsatzbereitschaft der Aktiven Wehr. Er selbst hatte bereits an seinem zweiten Arbeitstag hautnah miterlebt wie wichtig eine Feuerwehr ist, da es in Denklingen zu einem Großbrand eines landwirtschaftlichen Anwesens kam.

Karina Bauer (Schriftführerin)

Bildquelle: Karina Bauer
Bild der MTA Prüflinge von links: Franz Britzger, Thomas Donner, Florian Himml, Luis Martin, Benjamin Schleich
Nicht auf dem Bild: Andreas Maier, Franz Unsin

## GARTEN- UND NATURFREUNDE

Zu unserer J**ahreshauptversammlung laden wir am Donnerstag, 19. April, um 20.00 Uhr** alle Mitglieder und Interessierte ganz herzlich ins Pfarrheim Denklingen ein.
Nach den Neuwahlen der Vorstandschaft wird uns die Gärtnerin und Diplom-Forstwirtin Susann-Kathrin Huttenloher aus Landsberg in ihrem Vortrag „Naturnahe Grabbepflanzung" gelungene Alternativen zur konventionellen Grabbepflanzung aufzeigen. Es geht unter anderem um die Verwendung von Stauden und Wildpflanzen unter Einbeziehung des Umfeldes, sowie auch um die individuelle und symbolische Bedeutung der entsprechenden Pflanzen.

Am **Samstag, 12. Mai, findet von 14.00 bis 16.00 Uhr** am Parkplatz des Denklinger Pfarrheims wieder der traditionelle **Pflanzentausch** statt. Man kann Pflanzen jeglicher Art mitbringen oder auch mitnehmen. Neben Kaffee und Kuchen bietet sich auch die Möglichkeit zu Austausch und Beratung in allen Gartenangelegenheiten.

## SPENDENÜBERGABE AN RUMÄNIENHILFE ALTENSTADT

Am Freitag, den 23.03.2018 übergaben einige Mitglieder der FF Epfach die im Rahmen der „Cold-Water-Grill-Challenge 2018" gegebene Spendenzusage an Matthäus Unsinn. Die 200,- € werden für weitere Projekte in Rumänien dringend benötigt. Die von der Feuerwehr Epfach im Rahmen der Challenge weiter nominierten Organisationen und Gruppierungen folgten dieser zum größten Teil.

Im Bild v.l.: Christoph Besel, Claudia Deininger, Matthäus Unsinn, Christian Herbst, Alexander Rambach

# FRAUENBUND DENKLINGEN

## Frauenbund Denklingen spendet 2.000 Euro

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung überreichte die Vorsitzende des Frauenbundes Denklingen, Silvia Stahl, den Helfern vor Ort Denklingen einen Spendenscheck in Höhe von 2.000 €.
Der Frauenbund Denklingen unterstützt immer wieder soziale Einrichtungen oder ehrenamtliche Organisationen, wie z. B. ein Kinderhospiz oder die Rumänienhilfe von Matthias Unsin.
Die Helfer vor Ort Denklingen bedanken sich recht herzlich für die große Spende!
Das Geld floss in die Anschaffung eines CO Warngerät
Das kleine kompakte Gerät warnt vor zu hohen CO (Kohlenmonoxid) Konzentrationen in geschlossen Räumen, das zu einer tödlichen Falle werden kann.

## Neue Vorstandschaft Frauenbund Denklingen

hintere Reihe von links: Sabine Ried; Manuela Hafenmeier; Ingrid Steer; Karin Kößl; Wölfl Regina; Schlecht Brigitte; Sabine Effenberger; Katrin Haseitl; vordere Reihe von links: Schatzmeisterin: Brigitte Gleich, 1. Vorsitzende: Michaela Martin, 2. Vorsitzende: Sieglinde Ahmon, Schriftführerin: Waltraud Langer

Wir bedanken und recht herzlich bei den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für Ihre tolle und erfolgreiche Vereinsarbeit.
Unser neues Team freut sich auf eine schöne, gemeinsame und konstruktive Zusammenarbeit.
„Vergelt`s Gott" auch an alle weiteren fleißigen und helfenden Händen aus dem Frauenbund !
Euer Frauenbund Denklingen Team.

# VEREINSLISTE GEMEINDE DENKLINGEN

| | | |
|---|---|---|
| Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen | Albrecht Stephan | 0152/26683974 |
| Faschingsgesellschaft Epfach | Hahn Dominik | 0176/63780436 |
| FFW Denklingen | Sieg Stefan | 0179/1259910 |
| FFW Dienhausen | Hahnel Eva | 08243/9930964 |
| FFW Epfach | Deininger Claudia | 08869/1533 |
| Förderverein Sonnenschein | Wölfl Regina | 08243/3202 |
| Förderverein Kultur/Natur und Freizeit im Fuchstal | Schweiger Wendelin | 08243/1587 |
| Frauenbund Denklingen | Martin Michaela | 08243/960890 |
| Frauenkreis Epfach | Gruber Annemarie | 08869/1428 |
| Gartenbauverein Denklingen | Steinle Roswitha | 0170/2330593 |
| Holzhauerverein | Ried Johann | 08243/2727 |
| Initiative Fuchstal-Bahn | Albrecht Tyll-Patrick | 08243/993924 |
| Jagdgenossenschaft Denklingen | Preisinger Ludwig | 08243/2173 |
| Jagdgenossenschaft Dienhausen | Bauer Karlheinz | 08243/2686 |
| Jagdgenossenschaft Epfach | Salcher Christian | 08869/769 |
| 1. Karate-Dojo Altenstadt/Obb. | Croll Mike | 08869/912245 |
| Kirchenchor Denklingen | Weber Jürgen | 08243/960507 |
| Kirchenchor Epfach | Denk Michael | 08806/923732 |
| Kirchenpfleger Denklingen | Walter Johann | 08243/1469 |
| Kirchenpfleger Epfach | Klein Meinrad | 08869/5303 |
| Kommandant der FFW Denklingen | Negele Herbert | 08243/1326 |
| Kommandant der FFW Dienhausen | Unsin Daniel | 08243/9931974 |
| Kommandantin der FFW Epfach | Deininger Claudia | 08869/1533 |
| Landjugend Denklingen | Sanktjohanser Stefan | 0151/64727384 |
| Landjugend Epfach | Rambach Hannes | 08869/1691 |
| Musikverein Denklingen | Waldhör Jürgen | 08243/961276 |
| Pfarrgemeinderat Denklingen | Hefele Wolfgang | 08243/1365 |
| Pfarrgemeinderat Epfach | Martini Brigitte | 0172/6306699 |
| Reit- u. Turniergemeinschaft Neuhof | Maier Manuela | 08869/5107 |
| Schützenverein Denklingen | Mayer Markus | 0152/23525287 |
| Schützenverein Epfach | Volk Wolfgang | 08869/9117245 |
| Seniorenkreis Denklingen | Inning Ottilie | 08243/1649 |
| Seniorenkreis Epfach | Salcher-Stinglwagner Anna | 08191/9705894 |
| Spirit of Joy | Finsterwalder Andrea | 08243/2691 |
| Trachtenverein Epfach | Schelkle Matthias | 08869/7754811 |
| TSV Epfach | Lankes Yvonne | 08869/921525 |
| VdK Ortsverband Epfach | Sporer Adalbert | 08869/1885 |
| Veteranenverein Denklingen | Braunegger Andreas | 08243/3197 |
| Veteranenverein Epfach | Heinen Walter | 08869/879 |
| VfL Denklingen | Martin Wolfgang | 08243/960890 |
| Waldgenossenschaft Denklingen | Schweiger Wendelin | 08243/1587 |
| Waldgenossenschaft Dienhausen | Storf Maximilian | 08243/1548 |

# VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM EINWOHNERMELDEAMT

**Sterbefälle**

01.03.2018 Franziska Sporer, Denklingen

02.03.2018 Rosina Bleicher, Epfach

**Eheschließung:**

08.03.2018 Melanie Walter und
Christian Leixner, Denklingen

*Sie haben Freude am Umgang mit kranken und pflegebedürftigen Menschen … und wünschen sich ausreichend Zeit für die individuelle Pflege und Betreuung?*
*…genau das finden Sie in unseren Bereichen*
*– der Kurzzeitpflege mit 14–16 Gästen*
*– der Seniorenwohngemeinschaft mit 11 Bewohnern*
*– der ambulanten Versorgung in der Häuslichkeit der Patienten*

*Wir bieten Ihnen als*
***examinierte Pflegefachkraft** w/m*
*und **Pflegefachhelfer** w/m*
*einen Arbeitsplatz zum sofortigen oder späteren Zeitpunkt in Voll- und Teilzeit und*
*- flexiblen Arbeitszeiten (auch für Eltern)*
*- leistungsgerechter Bezahlung*
*- kollegialem Team*
*- regelmäßigen Supervisionen*
*- von Mitarbeitern geführtem Gesundheitszirkel*
*- internen und externen Fortbildungen*

***Wir haben sicher Ihr Interesse geweckt … rufen Sie uns an auch am Wochenende unter 08243/993550***

Mobile Pflege Fuchstal

***Ihre Ansprechpartnerin:***
***Beate Gürster, Geschäftsführung/PDL***
***Mobile Pflege Fuchstal GmbH, Wegäcker 2A***
***86925 Fuchstal-Leeder***
***Mehr über uns unter: www.mobile-pflege-fuchstal.de***

Redaktionsschluss für **Mai 2018:**

**Mittwoch, 25.04.2018**

Kontakt:

**gemeinde@denklingen.de**

Anzeigenschluss für **Mai 2018:**

**Freitag, 27.4.2018**

**info@creativ-AG.de**

HB Computer

**Unser Service für Sie:**

- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation
- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

**Hermann Bader . Wiesenstrasse 10 . 86869 Unterostendorf**
Telefon 08344 – 92040 . Mobil 0172 - 843 840 9 . Fax: 08344 - 920429
E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de

# Mitteilungsblatt Denklingen

**O Auftrag für die nächste Ausgabe _____**
**O Auftrag für 6 Ausgaben mit 10 % Rabatt**
**O Jahres-Auftrag für die nächsten 12 Ausgaben mit 20 % Rabatt**

**per E-Mail: info@creativ-AG.de**

**Anzeigenschluss Mai - Ausgabe: 27.04.2018**
**Anzeigenschluss Juni - Ausgabe: 25.05.2018**
**Anzeigenschluss Juli - Ausgabe: 29.06.2018**

**Mitteilungsblatt Denklingen** **Auftrag per Fax 0 92 29 / 9 73 45 91**

**Auflage:** 1.200 Exemplare

**Verbreitung:** Gemeindegebiet Denklingen

**Termine:** Erscheinen: mtl. zum Ersten Freitag
Anzeigenschluss: **25. des Vormonats**

**Umfang:** DIN A4, 4-farbig, (i. d. R. 16 Seiten)

**Satzspiegel:** 180 mm breit x 240 mm hoch
(Spaltenbreite 85 mm)

**Formate:** Standard-Formate siehe unten bzw.
individuelles Format 1- oder 2-spaltig

**Preise:** schwarz/weiß 0,90 € / mm zzgl. MwSt.
farbig 1,50 € / mm zzgl. MwSt.

**Vorlagen:** als Daten fertig an creativ management
oder Bearbeitung nach Aufwand

**Beilagen:** 195,-- € / Tausend (Auflage 1.200) zzgl. MwSt.
bis 20 g, darüber auf Anfrage. Anlieferung
bis zum 20. des Vormonats

Preise zzgl. MwSt. - es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Rechnung nach Erscheinen, bei Mehrfachbelegung 3 Ausgaben zusammen.

❑ **Wir buchen eine Anzeige** (bitte ankreuzen):

❑ im Format _____ x _____ mm **oder**
❑ im unten angekreuzten Standard-Format.

Druck: ❑ schwarz/weiß ❑ farbig

❑ für die nächste Ausgabe im Mitteilungsblatt
❑ für die nächsten 6 Ausgaben mit **10 % Rabatt.**
❑ für die nächsten 12 Ausgaben mit **20 % Rabatt.**

Daten: ❑ anbei ❑ folgen per Mail

❑ Wir buchen eine **Beilage** im nächsten Mitteilungsblatt und bitten um Kontaktaufnahme zur Abstimmung.

_____
Firma

_____
Name

_____
Telefon für Rückfragen

_____
Datum, Unterschrift

Bitte ankreuzen:

❑ **1/8 Seite**
85 mm breit x 60 mm hoch

❑ schwarz/weiß 50,-- € pro Ausgabe
❑ farbig 90,-- € pro Ausgabe

Bitte ankreuzen:

❑ **1/4 Seite hoch**
85 mm breit x 120 mm hoch

❑ schwarz/weiß 90,-- € pro Ausgabe
❑ farbig 150,-- € pro Ausgabe

Bitte ankreuzen:

❑ **1/4 Seite quer**
180 mm breit x 60 mm hoch

❑ schwarz/weiß 100,-- € pro Ausgabe
❑ farbig 180,-- € pro Ausgabe

**Nutzen Sie unseren Rabatt!**

6 Ausgaben **10 %** Rabatt
12 Ausgaben **20 %** Rabatt

LOUIS HOFMANN *Ihre Druckerei*
Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: www.LH-Druckerei.de

Neuwagen Jahreswagen | Gebrauchtwagen EU Wagen | Reparatur aller Fabrikate Finanzierung & Leasing

Kostenloser Hörtest bei Ohrwerk.

OHRWERK Hörgeräte

SCHONGAU · LANDSBERG AM LECH / STADT & WEST

management know how + creative ideen

ihre quelle für erfolg

Als Firma für

**Werbeberatung & Management**

liegt unser Schwerpunkt im überregionalen Medienbereich und auf dem kommunalen Sektor.

Wir entwickeln individuelle Lösungen für erfolgreiche Marketingaktivitäten.

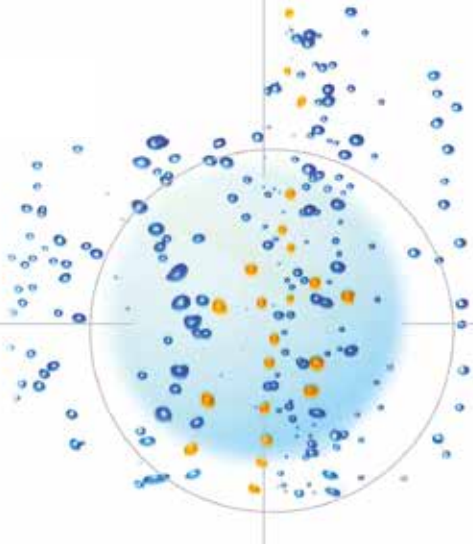

cm creativ management

Impressum:

cm creativ management AG
Vorstandsvorsitzender: Manfred Weber, Dipl.-Betriebswirt (FH)
Schwarzach 16
95336 Mainleus

Tel.: 0 92 29 / 973 45 90
Fax: 0 92 29 / 973 45 91
info@creativ-AG.de
www.creativ-AG.de

unternehmensphilosophie | leistungsprofil | MECHATRONIK | *AbiPlaner* | Hausaufgabenhefte | Mitteilungsblätter

# KONTAKT ZUM RATHAUS

## Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.denklingen.de zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass- bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

## Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Mo – Fr | 08.00 – 12.00 Uhr |
| Mo – Di | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Do | 14.00 – 18.00 Uhr |

und nach Vereinbarung

## Ihre Ansprechpartner im Rathaus

| | ZIMMER | TELEFON | ZUSTÄNDIGKEIT | E-MAIL |
|---|---|---|---|---|
| Zentrale | 2 | 08243/9601 - 0 | | gemeinde@denklingen.de |
| Braunegger Andreas | 3 | 08243/9601 - 13 | Bürgermeister | buergermeister@denklingen.de |
| Breibinder, Markus | 5 | 08243/9601 - 15 | Kasse | markus.breibinder@denklingen.de |
| Gröger, Waltraud | 2 | 08243/9601 - 11 | Gewerbe, Standesamt | waltraud.groeger@denklingen.de |
| Hartmann, Johann | 4 | 08243/9601 - 14 | Geschäftsleitung | johann.hartmann@denklingen.de |
| Jost, Birgit | 5 | 08243/9601 - 15 | Bauamt | birgit.jost@denklingen.de |
| Schelkle, Gertraud | 1 | 08243/9601 - 12 | Einwohnermeldeamt, Passamt | gertraud.schelkle@denklingen.de |
| Schlecht Brigitte | 1 | 08243/9601 - 12 | Einwohnermeldeamt, Passamt | brigitte.schlecht@denklingen.de |
| Schmeiser, Andrea | 6 | 08243/9601 - 16 | Friedhofsverwaltung | andrea.schmeiser@denklingen.de |
| Stevens Sabine | 6 | 08243/9601 - 29 | Steuern und Abgaben | sabine.stevens@denklingen.de |

**Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de**

## Notrufe

| | |
|---|---|
| Notarzt/Rettungsdienst bei gefährlichen Notfällen | 112 |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen | 116 117 |

| | |
|---|---|
| Feuer | 112 |
| Notruf | 110 |
| Krankenhaus Landsberg | 08191-3330 |
| Krankenhaus Schongau | 08861-2150 |

## Gemeindeverwaltung Denklingen

Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 01 - 0, Fax 0 82 43 / 96 01 - 10
E-Mail: gemeinde@denklingen.de
Internet: www.denklingen.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 96 01 - 0

### Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg
Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 - 0

Jobcenter Landsberg am Lech
Telefon 0180 - 1000 256 851 - 000

### Bezirkskaminkehrermeister/Energieberater (HWK)
für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian
St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539

für Epfach, Stefan Welz
Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

### Amt für Landwirtschaft
Kaiser-Ludwig-Str. 8 a, 82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 - 0

### Amtsgericht Landsberg am Lech
Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

### Finanzamt Landsberg am Lech
Israel-Beker-Str. 20, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 - 0

### Polizeiinspektion Landsberg am Lech
Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 - 0

### Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 - 0
Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 - 1481
Kfz-Zulassungsstelle 0 81 91 / 129 - 1337

### Lech-Elektrizitätswerke, Betriebsstelle Buchloe-Lechrain
Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24-Std.-Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 - 0

### Soziale Einrichtungen

Senioren- und Pflegeheime

Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt
Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 - 0

Heilig-Geist-Spital der Stadt Landsberg a. Lech
Kommerzienrat-Winklhofer-Platz 3, 86899 Landsberg
Telefon 0 81 91 / 94 87 - 20

Kreis-Seniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 - 0

Seniorenpension Tannenhain
Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51

Sozialzentrum St. Martin
Lechstr. 2, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 860

Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50

Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e. V.
Ansprechpartner für Landsberg am Lech:
Roswitha Hupfer-Müller
Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42
E-Mail: hupfer-mueller@familienpflegewerk.de

### Lebenshilfe für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91 - 0

Kindergärten

### Kath. Kindergarten „Maria Schutz"
Bischof-Müller-Straße 5, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 13 44

### Schulen
Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 434

Weiterführende Schulen:
Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010
Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080
Joh.-Winklh.-Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640
Staatl. Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 - 0
Welfen-Gymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 - 0
Marien-Gymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 8341 / 2341

### Gemeindebücherei
Telefon 0 82 43 / 99 36 071
Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00 – 10.00 Uhr,
Donnerstag: von 16.00 – 18.00 Uhr

### Pfarrämter
Kath. Pfarramt „St. Michael"
Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40

Kath. Pfarramt Asch
Telefon 0 82 43 / 23 05

Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus" Epfach
Zentralbüro der PG Lechrain
St. Nikolaus-Str. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39

Evang. Pfarramt Schongau
Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

### Ärzte
Allgemeinärztin Christina Neumann
Frühlingsstraße 1, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 08.00 – 12.30 Uhr,
Dienstag: 16.00 – 19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Zahnärztin Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

### Abfallentsorgung
Haus-, Sperr- und Biomüllabfuhr:
Kostenlose Service-Nummer 0800-800 300 6

Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises
86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:
Die./Do. 16.00 – 18.00 und Sa. 08.00 – 12.00 Uhr
(01.03. – 31.10./Sommerzeit)
Die./Do. 16.00 – 18.00 und Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
(01.11. – 28.02./Winterzeit)

### Museum
Abodiacum Epfach, Ausstellung über röm. Geschichte
VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 82 43 / 96 01 - 0
täglich von 08.00 – 17.00 Uhr geöffnet

# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 07.03.2018
Öffentlicher Teil

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 07.03.2018 |
| Beginn: | 19:30 Uhr |
| Ende | 20:00 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:15 Uhr) |
| Ort: | Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen |
| Aktenzeichen | 0241-29820 |

**Anwesenheitsliste**
**Erster Bürgermeister,** Braunegger Andreas

**Zweiter Bürgermeister,** Walter Norbert

**Mitglieder**

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

**Schriftführer**
Hartmann, Johann

**Abwesende und entschuldigte Personen**

**Mitglieder**

Ebner, Maximilian
Müller, Stefan

## Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 31.01.2018 | 01/2018/1063 |
| 2. | Formloser Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage zwischen der Bahnlinie und dem Lustberghof | 01/2018/1064 |
| 3. | Gemeindebauhof – Annahme des Angebots über die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses | 01/2018/1065 |
| 4. | Raiffeisenbank/Rathaus (Hauptstraße 23) – Annahme des Angebots über die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses | 01/2018/1066 |
| 5. | Schule/Mehrzweckhalle – Annahme des Angebots über die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses | 01/2018/1067 |
| 6. | Neues Rathaus im Gebäude des Gasthauses Hirsch – Glasfaseranschluss | 01/2018/1068 |
| 7. | Josef Müller – Nichtannahme der Wahl zum Gemeinderatsmitglied | 01/2018/1069 |
| 8. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 28. Flächennutzungsplan-änderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2018/1062 |
| 9. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2018/1061 |
| 10. | Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 | 01/2018/1070 |
| 11. | Finanzplanung 2018 - 2021 | 01/2018/1071 |
| 12. | Rathaus im Gasthaus Hirsch – Metallbauarbeiten – Genehmigung der Nachträge 01 und 02 | 01/2018/1072 |
| 13. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Unterstandes für Maschinen und Geräte – Fl.Nr. 17/2 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 19 | 01/2018/1060 |
| 14. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen im Sockelgeschoß und Carport – Fl.Nr. 271 Gemarkung Denklingen – Bergstraße 5a | 01/2018/1075 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

**Öffentliche Sitzung**

## TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 31.01.2018

**Sachverhalt:**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 31.01.2018 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet" und „Mandatos"

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 2 Formloser Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage zwischen der Bahnlinie und dem Lustberghof

**Sachverhalt:**

- Die dieser Beschlussvorlage beiliegenden Antragsunterlagen
- Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom Januar 2012: Freiflächenphotovoltaikanlagen werden vom Gemeinderat nur noch auf Konversionsflächen zugelassen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat weicht von diesem Grundsatzbeschluss nicht ab und wird das gemeindliche Einvernehmen für das o. a. Vorhaben nicht erteilen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 3 Gemeindebauhof - Annahme des Angebots über die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses

**Sachverhalt:**

Die schwaben netz gmbh, in der Gemeinde Denklingen Netzbetreiber der Erdgasleitungen, führt derzeit in Denklingen umfangreiche Ausbauten für ein Erdgasnetz durch. Aufgrund dieser Aktionen werden auch günstige Netzanschlusspreise angeboten. Die Bahnhofstraße wird 2018 ausgebaut werden; deswegen werden im Umfeld dieser Straße Erdgas-Netzanschlüsse favorisiert. Im Bauhofgebäude ist noch immer die erste Heizzentrale eingebaut. Eine diesbezügliche Auswechslung wäre zeitgemäß. Mit dem Erdgas-Netzanschluss wird auch ein Leerrohr für die Glasfasererschließung im Rahmen des gemeindlichen Masterplanes mit verlegt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der schwaben netz gmbh Nummer 20124729 / 20.02.2018, das mit 1.534,90 Euro abschließt, und beschließt, dass der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 4 Raiffeisenbank/Rathaus (Hauptstraße 23) - Annahme des Angebots über die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses

**Sachverhalt:**

Die schwaben netz gmbh, in der Gemeinde Denklingen Netzbetreiber der Erdgasleitungen, führt derzeit in Denklingen umfangreiche Ausbauten für ein Erdgasnetz durch. Aufgrund dieser Aktionen werden auch günstige Netzanschlusspreise angeboten. In der Hauptstraße wurde die Versorgungsleitung schon verlegt. Es fehlen nur noch die Grundstücksanschlüsse. Im Gebäude Raiffeisenbank/Rathaus ist eine ca. 20 Jahre alte Heizung eingebaut. Im Rahmen des Umbaus zur Arztpraxis ist eine Auswechslung der Heizzentrale ohnehin angedacht. Eine Auswechslung wäre aber auch ohne diese Maßnahme zeitgemäß. Mit dem Erdgas-Netzanschluss wird auch ein Leerrohr für die Glasfasererschließung im Rahmen des gemeindlichen Masterplanes mit verlegt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der schwaben netz gmbh Nummer 20124734 / 20.02.2018, das mit 1.106,50 Euro abschließt, und beschließt, dass der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist. Der Gemeinderat stellt hierzu fest, dass die Raiffeisenbank schriftlich zugesagt hat, die Hälfte der Kosten zu tragen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 5 Schule/Mehrzweckhalle - Annahme des Angebots über die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses

**Sachverhalt:**

Die schwaben netz gmbh, in der Gemeinde Denklingen Netzbetreiber der Erdgasleitungen, führt derzeit in Denklingen umfangreiche Ausbauten für ein Erdgasnetz durch. Im Buchweg ist die Nachfrage nach Erdgasanschlüssen relative hoch, sodass aufgrund der Ausbauaktionen ein günstiger Netzanschlusspreis angeboten werden kann. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der gegebenen Vertragsbindung mit Biogasbetreiber der oben genannte Anschluss nur prophylaktisch errichtet werden würde.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der schwaben netz gmbh Nummer 20124727 / 20.02.2018, das mit 5.093,20 Euro abschließt, und beschließt, dass der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 6 Neues Rathaus im Gebäude des Gasthauses Hirsch - Glasfaseranschluss

**Sachverhalt:**

Für die Glasfaserversorgung des neuen Rathauses liegen zwei Angebote vor. Das Angebot der LEW Telnet ist nicht nur etwas kostengünstiger als das des zweiten Angebotsgebers; es ist auch um Längen technisch hochwertiger. Diese Versicherung, dass die von der Gemeindeverwaltung geforderten technischen Notwendigkeiten auch eingehalten werden, haben wir uns in einer längeren Angebotsbesprechung eingeholt. Des Weiteren dürfte der Support bei Problemen und Rückfragen wohl ebenfalls leichter vonstattengehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Telnet vom 15.09.2016, Angebotsnummer AG010365, das mit 7.209,00 Euro + Mehrwertsteuer abschließt und beschließt, dass das Angebot an-zunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 7 Josef Müller - Nichtannahme der Wahl zum Gemeinderatsmitglied

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Herrn Josef Müller vom 05.02.2018 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Nichtannahme des Amtes festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Herr Christian Hefele, Neuwäldleweg 20, 86920 Dienhausen als Listennachfolger nachrücken wird.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 28. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 26.04.2017 den Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Plan-unterlagen (Entwurf in der Fassung vom 26.04.2017, gebilligt in der Sitzung vom 26.04.2017) im Rathaus Denklingen vom 22.05.2017 bis 05.07.2017 statt.
Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 20.12.2017 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 06.12.2017 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.12.2017, gebilligt in der Sitzung vom 20.12.2017) gemäß § 3 (2) BauGB fand vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 statt.

Mit E-Mail vom 21.12.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.12.2017 bis zum 02.02.2018 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau", Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Uniper Kraftwerke GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München

- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

Folgende 19 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München, Schreiben vom 27.12.2017
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Stellungnahme vom 21.12.2017
- Amt für ländliche Entwicklung, München, Stellungnahme vom 09.01.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 03.01.2018 (Hinweis auf E-Mail vom 06.06.2017)
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 27.12.2017
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 21.12.2017
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellung-nahme vom 29.12.2017
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.01.2018
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 23.01.2018
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 03.01.2018
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 08.01.2018
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 16.01.2018
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 28.12.2017
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.01.2018
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 18.01.2018
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 28.12.2017
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 05.01.2018
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 21.12.2017
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, Stellungnahme vom 11.01.2018

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 9 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.01.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 01.06.2017)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.02.2018
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau", Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.02.2018
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 18.01.2018
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.01.2018
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 02.02.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 04.07.2017
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Schreiben vom 15.01.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 05.01.2018 (Hinweis auf E-Mail vom 01.06.2017)
- Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben vom 22.01.2018 (Hinweis auf Stellungnahme vom 19.07.2017)

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 21 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Uniper Kraftwerke GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

**Beschluss:**

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

**Beschluss:**
Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1. Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.01.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 01.06.2017)

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denklingen keine weiteren Einwände ergeben.

Die Beschlussfassung vom 06.12.2017 zu unserem Schreiben vom 01.06.2017, AZ. : 10.3-2203-LL-18/17, wurde zur Kenntnis genommen, die in o. g. Schreiben enthaltenen Hinweise und Empfehlungen sind weiterhin zu beachten.

Schreiben vom 01.06.2017

bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – der Löschwasserbedarf nach dem Ermitt-lungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Techni-schen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31 – Brandschutz-.
Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 01.06.2017 wird verwiesen. Die Begründung wurde daraufhin hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung ergänzt. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten. Deren Einhaltung ist ggf. im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu gewährleisten. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.02.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 05.07.2017)

die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich zum Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group".
Die wasserwirtschaftlichen Belange werden in beiden Verfahren behandelt, jedoch mit größerer Detaillierung auf Ebene des Bebauungsplanes. Daher leisten wir unseren Beitrag zusammengefasst für beide Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahme vom 01.02.2018 zum Bebauungsplanverfahren

Zum genannten Bebauungsplan nehmen haben wir als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.07.2017 bereits Stellung genommen. Unter Beachtung dieser Stellungnahme sowie der folgenden Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll vorrangig durch Versickern erfolgen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Eine Beachtung des notwendigen Flächenbedarfs wäre schon im Bauleitplanverfahren wünschenswert, etwa in Verbindung mit der Festsetzung der Grünflächen.

Da keine Gesamtplanung der Niederschlagswasserbeseitigung im Umgriff des Bebauungsplans erfolgt, wie in der vorherigen Stellungnahme angeraten, weisen wir nochmals ausdrücklich auf die Lage des Bebauungsplans im Zustrombereich der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Vilgertshofen hin. Aufgrund der durchaus gegebenen Trinkwasserschubrelevanz zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Größe des Vorhabens ist somit bei der Planung der Versickerungsanlagen nur eine Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig.

Dies gilt umso mehr, da sich im Bereich des Bebauungsplans hoch durchlässige Böden befinden, die sich an der Grenze der Zulässigkeit für eine Versickerung bewegen. Bei Planungen zukünftiger Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ist diesem Umstand eine hohe Bedeutung beizumessen und, wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, mit eventuell notwendigen Zusatzmaßnahmen zu begegnen.

ZUSAMMENFASSUNG
Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 05.07.2017 wird verwiesen. Lage und Umfang der erforderlichen Flächen für die Versickerung hängen in starkem Maße von Art und Umfang der zu verwirklichenden Nutzungen ab. Dieser Disposition kann und soll zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor-gegriffen werden.
Aufgrund des vorliegenden Fachbeitrages sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass eine ordnungs-gemäße Versickerung über die belebte Bodenzone im weiteren Verfahren nicht gewährleistet werden kann. Die evt. erforderlichen Zusatzmaßnahmen, die der hohen Durchlässigkeit des Bodens Rechnung tragen, sind im Zulassungsverfahren nachzuweisen (vgl. auch die jeweiligen Abschnitte zur Wasserwirtschaft in der Begründung). Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

3. Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau", Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.02.2018

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzverordnungen)

Einwendungen
1. Die auf 10 m reduzierte Anbauverbotszone ist im Bereich des neuen Parkplatzes nicht dargestellt.
2. Die Baugrenze im Bereich des neuen Parkplatzes entspricht nicht dem Anbauverbot.

Rechtsgrundlagen
BayStrWG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
zu 1. Darstellung der Anbauverbotszone.
zu 2. Reduzierung des Anbauverbots auf 5 m und Darstellung der entsprechenden Baugrenzen nur im Bereich der Fußgängerüberführung, im übrigen Bereich 10 m.

Würdigung:
[Die Stellungnahme wurde gleichlautend zur Aufstellung des BP wie auch zur 28. Änderung des FNP abgegeben. Behandelt werden nachfolgend nur die für die vorbereitende Bauleitplanung relevanten Sachverhalte.]
Zu 1): Die Anbauverbotszone wird im Plan der 28. FNP-Änderung im Bereich der Bauflächen bereits durchgängig dargestellt.
Zu 2): Baugrenzen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Ihre Festsetzung erfolgt im verbindlichen Bauleitplan. Auf die entsprechende Beratung zum BP wird verwiesen.
Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

4. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 18.01.2018

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen

Auf die Stellungnahme vom 13.06.2017 wird hingewiesen.

Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die beschriebene Altdeponie und die Auffüllungen die geplanten Nutzungen negativ beeinträchtigen. Aufgrund des fehlenden Erkenntnisstandes zum Gefährdungspotential, konnte eine ggfs. bau begleitende Bewältigung der Altlastenproblematik nicht ausreichend sicher abgeschätzt werden.

Es wurde daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens n. § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen,
die relevanten Verdachtsbereiche räumlich zu erfassen und hinsichtlich potentieller Boden- und Bodenluftkontaminationen zu untersuchen.
Die Maßnahmen sollten von einer zugelassenen, sachverständigen Stelle (§18 BBodSchG) in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde konzipiert und durchgeführt werden. Die ohne Abstimmung durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen sind im Bericht KCK Nr. 00821-202-KCK v. 15.11.2017 dokumentiert.

Als wesentliche Ergebnisse sind Auffüllungen im zentralen Baubereich sowie leicht erhöhte CO2-Befunde bis > 5 Vol-% in der Bodenluft im Randbereich zur Altdeponie Fl. Nr. 1834 festgestellt worden. Eine Beeinflussung, die plausibel baubegleitend bewältigt werden kann, kann diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Umstandes, dass Bodenkontaminationen nicht ausgeschlossen werden können, sollten Bauaushubmaßnahmen einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen unterzogen werden. Bei Aushubmaßnahmen in diesem Bereich ist zu gewährleisten, dass keine Schadstoff- und Materialtransfers in ungeeignete Zonen stattfinden.

1. Aushubüberwachung
Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte, horizontbezogene (separierende) Aushubüberwachung unter Berücksichtigung sämtlicher Erkundungsergebnisse durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Bodenmaterial ist in der Regel in der Feinfraktion < 2mm zu untersuchen.

Das in Haufwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist vorzulegen.

2. Beweissicherungsuntersuchungen
Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 der BBodSchV, Merkblätter des (ehemaligen) Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3. 8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können.
Des Weiteren besteht eine verbindliche Beweissicherungspflicht im Lage- und hydraulischen Einwirkbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z. B. Rigolenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zulässig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorab nachgewiesen werden.

3. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen
Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushubüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.

4. Bodenkontaminationen
Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2 - 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren oder zu sichern.

5. Bodenluft
Soweit vom Sachverständigen Belastungen der Bodenluft (LHKW, BTEX, Deponiegashauptkomponenten) nicht ausgeschlossen werden können, sind in Abstimmung mit den Fachbehörden weitere Bodenluftuntersuchungen vorzunehmen, deren Ergebnisse bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen können.

Es wird grundsätzlich empfohlen, im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf dem Grundstück Fl. Nr. 1834 (ca. 80 m vom Deponierand) vom Einbau von baulichen Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, abzusehen. Andernfalls wären in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Hinweise

1. Bei Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind die „Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der Tiefbau Berufsgenossenschaft, BGR 128 sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.
2. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg am Lech mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
3. Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
4. Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M
20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg am Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (Nachweisverordnung - NachwV i. d. aktuellen Fassung).

Es besteht Einverständnis mit einer gesicherten Option zur Umsetzung der o. g. Anforderungen in nachgeordneten Zulassungsverfahren.

Rechtsgrundlagen
§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2
BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3,
§ 9, § 7 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 51 Abs. 1, Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 1 Satz 1 u. 2, Art. 12 BayBodSchG.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o. g. Plan.

Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine weiteren gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden -Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren.
Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Würdigung:
[Die Stellungnahme wurde gleichlautend zur Aufstellung des BP wie auch zur 28. Änderung des FNP abgegeben. Behandelt werden nachfolgend nur die für die vorbereitende Bauleitplanung relevanten Sachverhalte.]
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 13.06.2017 wird verwiesen.
Die in der Stellungnahme genannten gesetzlichen Erfordernisse und Hinweise berühren nicht die grundsätzliche Bebaubarkeit und berühren insofern nicht unmittelbar den Regelungsbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie sollen aber in den Bebauungsplan aufgenommen werden; ebenso die grundsätzliche Empfehlung, im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834 (ca. 80 m vom Deponierand) vom Einbau von baulichen Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, abzusehen. Auf die entsprechende Beratung zum BP wird verwiesen. Die aktuelle Datenlage des ABuDIS für den Landkreis LL soll in die Begründung aufgenommen werden. Ein weiterer Handlungsbedarf für die vorbereitende Bauleitplanung ist nicht ersichtlich.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

5. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.01.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das Betriebsgelände der Fa. Hirschvogel soll durch einen neuen Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group" überplant werden und die vorhandenen verbindlichen Bebauungsplane Mühlaich I, II, III und IV widerspruchsfrei zu-sammengefasst werden. Darüber hinaus soll das Betriebsgelände im Norden durch eine zusätzliche ca. 3 ha große Industriegebietsfläche (Teilbereich 2) erweitert werden. Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde zur Festset-zung der Emissionskontingente für die zusätzliche Industriegebietsfläche eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersu-chung gefordert.

Hierzu wurde darüber hinaus eine „Schalltechnische Werksanalyse zur Ermittlung der hervorgerufenen Schallemissionen und anteiligen Schallimmissionen in der Nachbarschaft", Bericht Nr. M 137167/01 der Fa. Müller-BBM vom 18.09.17 erarbeitet und vorgelegt. Da bislang keine ausreichende Kenntnis über die von den Bestandsanlagen der Fa. Hirschvogel ausgehenden Schallemissionen bestand, wurde erstmalig eine schalltechnische Werksanalyse des Stan-dortes durchgeführt. Hierbei wurden die Schallemissionen aller relevanten Betriebsteile messtechnisch erfasst und die Schallimmissionen mittels Ausbreitungsrechnung gemäß TA Lärm ermittelt und beurteilt. Zielsetzung der schalltechnischen Werksanalyse war es, die aktuelle Geräuschimmissionssituation des Werkes genau zu kennen, um darauf auf-bauend im Rahmen einer schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung eine neue Emissionskontingentierung der vorhandenen Industriegebietsfläche und der zusätzlichen Industriegebietsfläche (Teilbereich 2) vornehmen zu können.

In Rahmen der „Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung", Bericht Nr. M135623/01 der Fa. Müller-BBM vom 18.09.17 sollen schalltechnische Festsetzungen als einheitliche Emissionskontingente derart erfolgen, dass der Bestand der Fa. Hirschvogel hinreichend abgebildet ist und der Schallschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Für die zusätzliche Industriegebietsfläche (Teilbereich 2) wird zudem ein ergänzendes Emissionskontingent entwickelt.

Das Ergebnis dieser Emissionskontingentierung mit neuen Emissionskontingenten ist unter Punkt 8.1 der Festsetzungen zum Immissionsschutz des Bebauungsplanes zusammengefasst. Die alten Emissionskontingente der Bebauungs-pläne Mühlaich I, II, III und IV sind somit obsolet.

Die beiden Gutachten wurden aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Die oben beschriebene Vorgehensweise zur neuen Emissionskontingentierung ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Den Belangen des Immissionsschutzes wird somit nachgekommen.

Würdigung:
[Die Stellungnahme wurde laut Auswahlfeld zum Bebauungsplan abgegeben; angesichts einer weiteren ausführlicheren Stellungnahme zum Bebauungsplan wird ein Versehen unterstellt und die o.g. Stellungnahme im FNP-Verfahren behandelt.]
Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 02.02.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 04.07.2017)

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Beteiligung an den beiden o.g. Bauleitplanverfahren und verweist auf ihre Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vom Juli des vergangenen Jahres. Diese hat als grundsätzlich noch einmal angeführt zu gelten.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 04.07.2017 wird verwiesen. In jenem Schreiben wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln gewesen wären.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Schreiben vom 15.01.2018

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum weitgehend gleichlautenden Schreiben vom 04.07.2017 wird verwiesen.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 05.01.2018 (Hinweis auf E-Mail vom 01.06.2017)

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017401 vom 01.06.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme vom 01.06.2017:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzten Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für die Beteiligung danken wie Ihnen.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 01.06.2017 wird verwiesen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

9. Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben vom 22.01.2018 (Hinweis auf Stellungnahme vom 19.07.2017

Mit unserer Stellungnahme vom 19.07.2017 haben wir Ihnen den Bestand unserer Betriebsmittel im Geltungsbereich übermittelt. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 19.07.2017:

Sie informieren uns über die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplanes und die Aufstellung eines Planes zur Änderung des Flächennutzungsplanes, vielen Dank.
Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen Kabelanlagen der LEW Verteilnetz GmbH.
Unsererseits bestehen keine Einwände. Wir bitten jedoch folgende Punkte zu beachten:

Bestehende 20-kV-Kabelleitungen und Transformatorenstationen
Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen mehrere 20-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft zur elektrischen Versorgung der kundeneigenen 20-kV-Transformatorenstation der Fa. Hirschvogel und für die Allgemeinheit. Unsere elektrischen Anlagen sind im Kabellageplan dargestellt, den wir Ihnen vorab per E-Mail zugesandt haben.
Der Schutzbereich dieser Kabelleitung beträgt 1 m beiderseits der Trassen.
Wir bitten um Darstellung der bestehenden Transformatorenstationen und unserer 20-kV-Kabelanlagen im zukünftigen Flächennutzungsplan.
Die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro sind einzuhalten.
Da bei einer Beschädigung der Kabelleitungen Lebensgefahr besteht und es außerdem zu umfangreichen Unterbrechungen der Stromversorgung kommen kann, sind vor der Aufnahme von Auspflockungs-, Grab- und Baggerarbeiten im Planungsbereich die aktuellen Kabellagepläne bei unserer Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Tel. 08241/5002-386
zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen wer-den.
Sollte eine zeitlich beschränkte elektrische Abschaltung einer betroffenen Kabelleitung erforderlich sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die oben genannte Betriebsstelle. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen (Um-/Tieferlegung) an unseren Kabelleitungen.

Bei Grabarbeiten im Näherungsbereich bitten wir das beigefügte „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ zu beachten.

Zukünftige Vorhaben im Planungsgebiet
Folgende, für uns wichtige Belange im Bereich des Leitungsschutzbereiches sind uns zur Stellungnahme vorzulegen:
- Bauvorhaben
- Änderungen am Geländeniveau
- Aufforstungsmaßnahmen
- Abbau von Bodenschätzen bzw. Rekultivierungen
- Ausweisung von Landschafts-/Wasserschutzgebieten oder Biotopen

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und er Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Anlagen
Kabellageplan
Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel

Die der Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren beigefügten Anlagen werden hier nicht erneut abgedruckt.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 19.07.2017 wird verwiesen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 26.04.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 26.04.2017, gebilligt in der Sitzung vom 26.04.2017) im Rathaus Denklingen vom 22.05.2017 bis 05.07.2017 statt.
Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 20.12.2017 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 06.12.2017 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.12.2017, gebilligt in der Sitzung vom 20.12.2017) gemäß § 3 (2) BauGB fand vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 statt.

Mit E-Mail vom 21.12.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.12.2017 bis zum 02.02.2018 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:
- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Uniper Kraftwerke GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG/LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von 29 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben.

Folgende 18 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München, Schreiben vom 27.12.2017
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Stellungnahme vom 21.12.2017
- Amt für ländliche Entwicklung, München, Stellungnahme vom 09.01.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 27.12.2017 (Hinweis auf E-Mail vom 06.06.2017)
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 27.12.2017
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 21.12.2017
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.12.2017
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 18.01.2018
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 03.01.2018
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 08.01.2018
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 16.01.2018
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 28.12.2017
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.01.2018
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 18.01.2018
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 28.12.2017
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 05.01.2018
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 21.12.2017
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, Stellungnahme vom 11.01.2018

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 11 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.01.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 01.06.2017)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.02.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 05.07.2017)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 18.01.2018
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.01.2018
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.01.2018
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau", Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.02.2018
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 23.01.2018
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 02.02.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 04.07.2017)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Schreiben vom 15.01.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 05.01.2018 (Hinweis auf E-Mail vom 01.06.2017)
- Lechwerke AG/LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe, Schreiben vom 22.01.2018 (Hinweis auf Stellungnahme vom 19.07.2017)

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 20 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Uniper Kraftwerke GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

**Beschluss:**

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen der Bürger
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

**Beschluss:**
Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung in Form eines materiellen Änderungsbedarfs am Satzungsentwurf sind nicht ersichtlich

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

10. Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.01.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 01.06.2017)

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Denklingen keine weiteren Einwände ergeben.

Die Beschlussfassung vom 06.12.2017 zu unserem Schreiben vom 01.06.2017, AZ. : 10.3-2203-LL-19/17, wurde zur Kenntnis genommen, die in o. g. Schreiben enthaltenen Hinweise und Empfehlungen sind weiterhin zu beachten.

Schreiben vom 01.06.2017:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Im vorliegenden Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans vom 26.04.2017 sind Abstände von Gebäuden oder Gebäudeteilen zur öffentlichen Verkehrsfläche von mehreren hundert Metern zulässig. Die schnelle Erreichbarkeit durch die Feuerwehr ist somit im Einsatzfall nicht gewährleistet.

Öffentliche Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 10 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auf für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
Zudem sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen.

1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Was-serwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung der Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

3. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

4. Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und –art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31 – Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Regierung von Oberbayern, Sg. 10“

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 01.06.2017 wird verwiesen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten. Deren Einhaltung ist ggf. im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu gewährleisten.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf am Satzungsentwurf besteht nicht.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

11. Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.02.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 05.07.2017)

Zum genannten Bebauungsplannehmen haben wir als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.07.2017 bereits Stellung genommen. Unter Beachtung dieser Stellungnahme sowie der folgenden Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll vorrangig durch Versickern erfolgen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Eine Beachtung des notwendigen Flächenbedarfs wäre schon im Bauleitplanverfahren wünschenswert, etwa in Verbindung mit der Festsetzung der Grünflächen.

Da keine Gesamtplanung der Niederschlagswasserbeseitigung im Umgriff des Bebauungsplans erfolgt, wie in der vorherigen Stellungnahme angeraten, weisen wir nochmals ausdrücklich auf die Lage des Bebauungsplans im Zustrombereich der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Vilgertshofen hin. Aufgrund der durchaus gegebenen Trinkwasserschubrelevanz zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Größe des Vorhabens ist somit bei der Planung der Versickerungsanlagen nur eine Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig.

Dies gilt umso mehr, da sich im Bereich des Bebauungsplans hoch durchlässige Böden befinden, die sich an der Grenze der Zulässigkeit für eine Versickerung bewegen. Bei Planungen zukünftiger Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ist diesem Umstand eine hohe Bedeutung beizumessen und, wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, mit eventuell notwendigen Zusatzmaßnahmen zu begegnen.

ZUSAMMENFASSUNG
Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Schreiben vom 05.07.2017

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Bebauungsplan nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im
Bereich der Flächennutzungsplanänderung derzeit nicht vor.

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

2.1 Niederschlagswasserbeseitigung
Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach Art. 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagwassers.
Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet.

Die Beseitigung des Niederschlagwassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicher stellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Der dazu notwendige Flächenbedarf ist bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Daher ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Weitere Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Mindestabstand der Sohle der Versickerungsanlage von einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand. Bei Sickerschächten muss dieser Abstand, ab Unterkante der Filterschicht mindestens einen Meter betragen.

Aufgrund der zu erwartenden hohen baulichen Ausnutzung des Grundstückes ist davon auszugehen, dass die Anlagen zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagwassers einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

3. Fachliche Informationen und Empfehlungen

3.1. Grundwasser
Aufgrund von Grundwasserstandsdaten im Umgriff des Bebauungsplanes ist mit einem Grundwasserspiegel bei ca. 23 m unter Geländeoberkante zu rechnen. Es sind deshalb Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen. Diese baulichen Anlagen sind, soweit erforderlich, druckwasserdicht abzubilden.

Bauwasserhaltung
Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Landsberg am Lech eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Einbringen von Stoffen ins Gewässer
Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z.B. Kellergeschoss im Grundwasser – ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

3.2. Lage zu Gewässern
Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.3. Altlastenverdachtsflächen
Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2017 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.
Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

3.4. Wasserversorgung
Die Grundstücke mit den Flurnummern1831/0 und 1832/0 liegen in einem vorgeschlagenen Vorranggebiet LL-VR-01 (Qu., Br. 2 Vilgertshofen). Daraus ergeben sich höhere Anforderungen an den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, sowie an die Niederschlagswasserbeseitigung.

3.5. Abwasserentsorgung

3.5.1 Häusliches Schmutzwasser
Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

3.5.1 Industrieabwasser
Einleitung von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.
Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasser-anlage (Gemeinde und Abwasserzweckverband) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

3.6 Niederschlagswasserbeseitigung
Der Umgriff des Bebauungsplanes grenzt an das Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung „Lechmühlen". Weiter-hin wurde durch Messungen belegt, dass die sich im Abstrom des Bebauungsplanumringes befindliche Versorgungs-anlage der Gemeinde Vilgertshofen beeinflusst wird. Daher raten wir im vorliegenden Fall eine Gesamtplanung der Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dringen an, da wir aufgrund der durchaus gegebenen Trinkwasserschutzrelevanz zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Größe des Vor-habens auf dem Standpunkt stehen, nur Versickerung über die belebte Bodenzone zuzulassen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Niederschlagswasserbeseitigung der nicht bedachten Flächen werden unsererseits ausdrücklich gegrüßt.

4. Zusammenfassung
Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung, jedoch sehen wie es aufgrund der wasserwirtschaftlichen Sensitivität als erforderlich an, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu erkunden, inwieweit die vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung unter gegebenen wasserwirtschaftlichen Randbedingungen umsetzbar ist.

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einen Sickertest zu bestätigen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserwirtschaftsamt Weilheim"

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 05.07.2017 wird verwiesen. Von einer Festlegung der Flächen für die Versickerung wird Abstand genommen, da Lage und Umfang der erforderlichen Flächen von Art und Umfang der zu verwirklichenden Nutzungen abhängt. Dieser Disposition kann und soll zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.
Die Gemeinde erkennt an, dass die Planung der Regenwasserversickerung wegen der Belange der Trinkwasserversorgung Vilgertshofen einer besonderen Sorgfalt bedarf. Gleichwohl sind aufgrund des vorliegenden Fachbeitrages keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße Versickerung über die belebte Bodenzone im Rahmen der Objektplanung nicht gewährleistet werden kann. Die evt. erforderlichen Zusatzmaßnahmen, die der hohen Durchlässigkeit des Bodens Rechnung tragen, sind im Zulassungsverfahren nachzuweisen. Der Fachbeitrag ist daher als Anlage zur Begründung Bestand-teil des Bebauungsplans (vgl. auch die jeweiligen Abschnitte zur Wasserwirtschaft in Kap. 3 und 4.7 der Begründung).
Die Verwaltung wird nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des rechts-kräftigen Bebauungsplans übermitteln.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf am Satzungsentwurf besteht nicht.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

12. Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau", Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.02.2018

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzverordnungen)

Einwendungen
1. Die auf 10 m reduzierte Anbauverbotszone ist im Bereich des neuen Parkplatzes nicht dargestellt.
2. Die Baugrenze im Bereich des neuen Parkplatzes entspricht nicht dem Anbauverbot.

Rechtsgrundlagen BayStrWG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
zu 1. Darstellung der Anbauverbotszone.
zu 2. Reduzierung des Anbauverbots auf 5 m und Darstellung der entsprechenden Baugrenzen nur im Bereich der Fußgängerüberführung, im übrigen Bereich 10 m.

Würdigung:
Zu 1): Die Anbauverbotszone wurde in der Planzeichnung bisher nicht durchgängig dargestellt, sondern nur in Form der Baugrenzen indirekt berücksichtigt. Da die Baugrenzen jedoch nicht die Zulässigkeit von Nebenanlagen regeln (können), soll die (auf 10 m reduzierte) Anbauverbotszone voll umfänglich nachrichtlich eingetragen werden. In den Textteil, B 12 soll ein Hinweis auf Art. 23 Abs. 3 BayStrWG aufgenommen werden.
Zu 2): Die Baugrenze wurde im Bereich der für die Fußgängerüberführung vorgesehenen Teilflächen, bezeichnet mit 1, auf ganzer Länge mit 5 m Abstand festgesetzt, um hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Planung Flexibilität für deren Positionierung zu besitzen. Inzwischen sind die Planungen soweit verfestigt, dass der Forderung nachgekommen werden kann, den 5 m-Abstand auf den Bereich der konkret vorgesehenen Baufläche zu begrenzen, den übrigen Bereich mit 10 m festzusetzen.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Forderungen wird vollinhaltlich gefolgt: Die auf 10 m reduzierte Anbauverbotszone ist im Geltungsbereich durchgängig nachrichtlich darzustellen. Die weitere Reduzierung auf 5 m ist auf den Standort der Fußgängerüberführung zu begrenzen, die Baugrenze entsprechend abzuändern (10 m Fahrbahnabstand außerhalb der Fußgängerüberführung).

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

13. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 18.01.2018

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen

Auf die Stellungnahme vom 13.06.2017 wird hingewiesen.

Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die beschriebene Altdeponie und die Auffüllungen die geplanten Nutzungen negativ beeinträchtigen. Aufgrund des fehlenden Erkenntnisstandes zum Gefährdungspotential, konnte eine ggfs. bau begleitende Bewältigung der Altlastenproblematik nicht ausreichend sicher abgeschätzt werden.

Es wurde daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens n. § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen, die relevanten Verdachtsbereiche räumlich zu erfassen und hinsichtlich potentieller Boden- und Bodenluftkontaminationen zu untersuchen.
Die Maßnahmen sollten von einer zugelassenen, sachverständigen Stelle (§18 BBodSchG) in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde konzipiert und durchgeführt werden. Die ohne Abstimmung durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen sind im Bericht KCK Nr. 00821-202-KCK v. 15.11.2017 dokumentiert.

Als wesentliche Ergebnisse sind Auffüllungen im zentralen Baubereich sowie leicht erhöhte CO2-Befunde bis > 5 Vol-% in der Bodenluft im Randbereich zur Altdeponie Fl. Nr. 1834 festgestellt worden. Eine Beeinflussung, die plausibel baubegleitend bewältigt werden kann, kann diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Umstandes, dass Bodenkontaminationen nicht ausgeschlossen werden können, sollten Bauaushubmaßnahmen einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen unterzogen werden. Bei Aushubmaßnahmen in diesem Bereich ist zu gewährleisten, dass keine Schadstoff- und Materialtransfers in ungeeignete Zonen stattfinden.

1. Aushubüberwachung
Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte, horizontbezogene (separierende) Aushubüberwachung unter Berücksichtigung sämtlicher Erkundungsergebnisse durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Bodenmaterial ist in der Regel in der Feinfraktion < 2mm zu untersuchen.

Das in Haufwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist vorzulegen.

2. Beweissicherungsuntersuchungen
Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätz-lich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 der BBodSchV, Merkblätter des (ehemaligen) Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3. 8/1, 3. 8/4, 3.8/5 u. 3. 8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können.
Des Weiteren besteht eine verbindliche Beweissicherungspflicht im Lage- und hydraulischen Einwirkbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z. B. Rigolenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zulässig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorab nachge-wiesen werden.

3. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen
Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushubüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.

4. Bodenkontaminationen
Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2 - 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren oder zu sichern.

5. Bodenluft
Soweit vom Sachverständigen Belastungen der Bodenluft (LHKW, BTEX, Deponiegashauptkomponenten) nicht ausgeschlossen werden können, sind in Abstimmung mit den Fachbehörden weitere Bodenluftuntersuchungen vorzunehmen, deren Ergebnisse bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen können.

Es wird grundsätzlich empfohlen, im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf dem Grundstück Fl. Nr. 1834 (ca. 80 m vom Deponierand) vom Einbau von baulichen Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, abzusehen. Andernfalls wären in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Hinweise

1. Bei Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind die „Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der Tiefbau Berufsgenossenschaft, BGR 128 sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.
2. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg am Lech mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
3. Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
4. Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg am Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (Nachweisverordnung - NachwV i. d. aktuellen Fassung).

Es besteht Einverständnis mit einer gesicherten Option zur Umsetzung der o. g. Anforderungen in nachgeordneten Zulassungsverfahren.

Rechtsgrundlagen
§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2
BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3,
§ 9, § 7 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 51 Abs. 1, Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 1 Satz 1 u. 2, Art. 12 BayBodSchG.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o. g. Plan.

Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine weiteren gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden -Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 13.06.2017 wird verwiesen.
Die in der Stellungnahme genannten gesetzlichen Erfordernisse
(1) fachlich qualifizierte, horizontbezogene (separierende) Aushubüberwachung unter Berücksichtigung sämtlicher Erkundungsergebnisse,
(2) Beweissicherungsuntersuchungen,
(3) Abstimmung der Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen,
(4) Abgrenzung, Sanierung oder Sicherung festgestellter Bodenkontaminationen,
(5) ggf. weiterer Bodenluftuntersuchungen
sollen in die Hinweise unter B 15 aufgenommen werden; ebenso die grundsätzliche Empfehlung, im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834 (ca. 80 m vom Deponierand) vom Einbau von baulichen Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, abzusehen.
Ferner sollen die Hinweise 1 bis 4 der Stellungnahme in den Satzungstext aufgenommen werden.
Die aktuelle Datenlage des ABuDIS für den Landkreis LL soll in die Begründung aufgenommen werden.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Satzungsentwurf wird unter B 15 um die in der Stellungnahme genannten Anforderungen und Hinweise ergänzt, um eine gesicherte Option zur Umsetzung der genannten Anforderungen in nachgeordneten Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Die Begründung wird ergänzt.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

14. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.01.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das Betriebsgelände der Fa. Hirschvogel soll durch einen neuen Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group" überplant werden und die vorhandenen verbindlichen Bebauungsplane Mühlaich I, II, III und IV widerspruchsfrei zusammengefasst werden. Darüber hinaus soll das Betriebsgelände im Norden durch eine zusätzliche ca. 3 ha große Industriegebietsfläche (Teilbereich 2) erweitert werden. Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde zur Festsetzung der Emissionskontingente für die zusätzliche Industriegebietsfläche eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung gefordert.

Hierzu wurde darüber hinaus eine „Schalltechnische Werksanalyse zur Ermittlung der hervorgerufenen Schallemissionen und anteiligen Schallimmissionen in der Nachbarschaft", Bericht Nr. M 137167/01 der Fa. Müller-BBM vom 18.09.17 erarbeitet und vorgelegt. Da bislang keine ausreichende Kenntnis über die von den Bestandsanlagen der Fa. Hirschvogel ausgehenden Schallemissionen bestand, wurde erstmalig eine schalltechnische Werksanalyse des Standortes durchgeführt. Hierbei wurden die Schallemissionen aller relevanten Betriebsteile messtechnisch erfasst und die Schallimmissionen mittels Ausbreitungsrechnung gemäß TA Lärm ermittelt und beurteilt. Zielsetzung der schalltechnischen

Werksanalyse war es, die aktuelle Geräuschimmissionssituation des Werkes genau zu kennen, um darauf aufbauend im Rahmen einer schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung eine neue Emissionskontingentierung der vorhandenen Industriegebietsfläche und der zusätzlichen Industriegebietsfläche (Teilbereich 2) vornehmen zu können.

In Rahmen der „Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung", Bericht Nr. M135623/01 der Fa. Müller-BBM vom 18.09.17 sollen schalltechnische Festsetzungen als einheitliche Emissionskontingente derart erfolgen, dass der Bestand der Fa. Hirschvogel hinreichend abgebildet ist und der Schallschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Für die zusätzliche Industriegebietsfläche (Teilbereich 2) wird zudem ein ergänzendes Emissionskontingent entwickelt.

Das Ergebnis dieser Emissionskontingentierung mit neuen Emissionskontingenten ist unter Punkt 8.1 der Festsetzungen zum Immissionsschutz des Bebauungsplanes zusammengefasst. Die alten Emissionskontingente der Bebauungspläne Mühlaich I, II, III und IV sind somit obsolet.

Die beiden Gutachten wurden aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Die oben beschriebene Vorgehensweise zur neuen Emissionskontingentierung ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Auf Grund der Festsetzungen unter Punkt „8. Immissionsschutz" und Hinweisen 18 und 19 wird den Belangen des Immissionsschutzes fast vollständig nachgekommen.
Da jedoch nur mit Lärmminderungsmaßnahmen die ermittelten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionskontingente an sämtlichen Immissionsorten (auch IO 2 Aussiedlerhof) unterschreiten (siehe hierzu Tabelle 9 der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung), sind diese Lärmminderungsmaßnahmen rechtverbindlich festzusetzen oder als Hinweis 20 im Bebauungsplan aufzunehmen. Die nachfolgende Festsetzung ist als letzter Absatz unter Punkt 8.1 oder als Hinweis 20 hinzuzufügen:
- „Sämtliche sechs Lärmminderungsmaßnahmen in der Tabelle 19 der „Schalltechnische Werksanalyse zur Ermittlung der hervorgerufenen Schallemissionen und anteiligen Schallimmissionen in der Nachbarschaft", Bericht Nr. M 137167/01 der Fa. Müller-BBM vom 18.09.17 sind umzusetzen."

Würdigung:
Die Lärmminderungsmaßnahmen sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Da es sich um Vorschläge im Hinblick auf ein zu erreichendes Ziel handelt, wird eine Festsetzung allerdings als zu ein-schränkend angesehen; gleichwertige Maßnahmen wären dann nicht mehr ohne Weiteres möglich. Dem Vorschlag folgend sollen die Maßnahmen unter B 20 in den Textteil aufgenommen werden und damit das zu erreichende Ziel konkretisieren, mit den ermittelten Beurteilungspegeln die Immissionskontingente an sämtlichen Immissionsorten zu unterschreiten.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter B 20 wird der Wortlaut des letzten Absatzes der Stellungnahme eingefügt.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

15. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.01.2018

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen

Eingrünung des Teilgebietes Gl 6
Nach Durchsicht der vorgelegten Planzeichnung wurde festgestellt, dass an der westlichen Plangrenze des Teilbereiches Gl 6 nur ein Pflanzstreifen mit einer Breite von 5,0 m vorgesehen ist. Eine ausreichende Eingrünung einer Gewerbefläche kann jedoch nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde auf diese Weise nicht sichergestellt werden. Bei Gebäudehöhen bis zu 12 m ist aus fachlicher Sicht eine ausreichend wirksame Eingrünung der vorgesehenen Bebauung vorzunehmen. Die Gebäudefassaden sind dabei mit Baumpflanzungen (mind. 1 Baum pro 7 m Heckenpflanzung) langfristig in die Landschaft einzubinden. Wir bitten deshalb, den Abstand zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze vollständig als insges. 10 m breiten Grünstreifen mit Pflanzbindung festzusetzen und die Pflanzung von Großbäumen vorzusehen. Eine Verbreiterung des Pflanz-Streifens ist dabei auch für die langfristige Erhaltung und Festsetzung von Baumpflanzungen erforderlich, (siehe AG zum BGB - Mindestabstände zu Nachbargrundstücken).

Ausgleichsfläche Geltungsbereich 2
Der geplanten Ausgleichsfläche (Grundstücke Fl. Nrn. : 2190 u. 2191 Gem. Denklingen) kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch ist hier (Umweltbericht S. 15) eine Konkretisierung und Anpassung der geplanten Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Bei der Herstellung von artenreichem Grünland ist für den betroffenen Naturraum festzulegen, welcher Vegetations-/ Lebensraumtyp als Ziel vorgesehen ist. „Artenreiches Grünland" erscheint an dieser Stelle zu unbestimmt. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wäre die Wiederherstellung einer mageren Flachland-Mähwiese (Salbei-Glatthaferwiese) anzustreben. Neben der bereits vorgeschlagenen Extensivierung ist hierfür die Grasnarbe auf einer Fläche von mind. 35 % der Gesamtfläche streifenweise zu entfernen (Mahd, Bearbeitung mit Kreiselgrubber oder Bodenfräse). Im Anschluss daran ist eine Neuansaat mit geeignetem Saatgut durchzuführen.

Für die Einsaat ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden. Die Ansaat soll in Herkunftsregion 8 AV erfolgen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind.

Die Erfüllung der o. g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss
nachweisbar sein. (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung).

Im konkreten Fall sollen mit autochthonem Wildpflanzen-Saatgut der betroffenen Herkunftsregion angesät werden: magere Ausprägung einer Flachland-Mähwiese (Salbei-Glatthaferwiese) für trockene bis frische Standorte, z. B. Artenmischung 02 „Fettwiese Herkunftsregion 8 AV" von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität.

Hinweis:
Es ist unzulässig, eine andere als die geforderte Ware zu verwenden, z. B. ersatzweise andere Herkünfte Arten, Unterarten oder Varietäten. Unabhängig von evtl. Lieferbedingungen der Firma sind Änderungen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nach schriftlicher Billigung erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Verstößen notwendig werdenden Reparaturmaßnahmen (z. B. Entfernung nicht-autochthonen Materials durch autochthones) dem zu Kompensations-maßnahmen Verpflichteten vollständig angelastet werden.

Würdigung:

a) Eingrünung des Teilgebietes GI 6:

Der Einwand ist berechtigt – insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 48 AGBGB. Die bisherigen Festsetzungen für das GI 6 lassen im Rahmen der Kontingentierung alle Anlagen zu, die den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (A 2/ A3) entsprechen. Als solche sind hier Gebäude mit Wandhöhen bis zu 15 m zulässig. Eine adäquate Eingrünung erfordert durchweg Baumpflanzungen, welche zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Abstand von 4 m einhalten müssen. Die nach A7.3 festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken“ müssen für eine fachgerechte Bepflanzung daher von bisher 5 m Breite auf ein Mindestmaß von 10 m erweitert werden. Als Teil der Baufläche/ des Baugrundstücks können auf diesen Pflanzflächen allerdings auch die Abstandsflächen der Gebäude liegen, sodass eine Rücknahme der Baugrenzen – der-zeit weitere 5 m von der Pflanzfläche abgesetzt - nicht in gleichen Umfang nötig ist. Ein Abstand von 2 m zwischen Pflanzfläche und der Baugrenze für Hauptanlagen erscheint ausreichend. Die Baugrenze wäre somit 12 m (statt bisher 10 m) von der Baugebietsgrenze entfernt. (Die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen und die Gewährleistung der Rettungswege bei der Positionierung der Gebäude bleibt unberührt.) Um an der Westseite eine ausreichende Einbindung der hohen Gebäude in die Landschaft zu gewährleisten, ist in diesem Pflanzstreifen ein Baum pro 7 laufenden Metern Pflanzstreifen festzusetzen.

Da die Fa. Hirschvogel jedoch bislang lediglich Anlagen für den ruhenden Verkehr plant und das Erfordernis für deren Eingrünung geringere Anforderungen stellt, kommt alternativ in Betracht, das Bau-recht für Hauptanlagen durch eine Verkehrsfläche für Stellplätze zu ersetzen und die Eingrünungsfläche auf nur 7 m Breite (4 m Abstand nach Art. 48 AGBGB + 3 m Wurzelraum parkplatzseitig) zu erweitern. Eine zukünftige Nutzung für Hauptanlagen des Industriebetriebes wäre dann jedoch nicht mehr möglich. Insofern kann eine derartige Festsetzung nicht uneingeschränkt empfohlen werden.

b) Ausgleichsfläche Geltungsbereich 2:

Die bisher im Umweltbericht vorgesehen Aufwertung der Grundstücke war eine Abmagerung mit Mahd ohne Düngung. Der Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde mit der Entfernung von 35 % der Grasnarbe und Einsaat mit einer autochthonen Gräsermischung führt zu einer schnelleren Entwicklung der gewünschten Flachland-Mähwiese (Salbei-Glatthaferwiese). Den Empfehlungen sollte Folge geleistet werden. Allerdings sollte der Boden nur bis max. 10 cm Tiefe und nur parallel zu den Wölbackerstrukturen bearbeitet werden, um diese Bodenformation langfristig zu erhalten.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu a) Die an der westlichen Baugebietsgrenze des GI 6 nach A7.3 festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken wird von 5 m auf 10 m Breite erweitert. Die überbaubare Grundstücksfläche des GI 6 wird im westlichen Bereich um 2 m zurückgenommen: die den Flurstücken Nr. 1830 und 1830/1 zugewandte Baugrenze wird von 10 m auf 12 m Abstand zur Grundstücksgrenze zurückgenommen. In diesem Pflanzstreifen ist ein Baum pro laufendem Meter festzusetzen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Zu b)

Im Umweltbericht ist der Wortlaut zur Ausgleichsfläche Geltungsbereich 2 der Stellungnahme einzufügen. Zusätzlich ist aufzunehmen, dass der Boden nur bis max. 10 cm Tiefe und nur parallel zu den Wölbackerstrukturen bearbeitet werden darf.

Zur geplanten Gehölzpflanzung auf der Ausgleichsfläche sind neben den bereits genannten Gehölzarten die heimische Waldkiefer - Pinus sylvestris zu ergänzen und die Mindestanzahl sowie die Mindestpflanzqualität festzulegen. Insgesamt sind 50 Gehölze in Kleingruppen á 3 - 5 Stck. zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen sind Solitärpflanzen mit Ballen und einer Höhe von 1,50 m zu verwenden,

Rechtsgrundlagen
Art. 141 BV
§§ 1, 1a, 2, 8, und 9 BauGB
§§ 1, 2u. 13ff BNatSchG

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

16. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 23.01.2018

Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben dem Erweiterungsbedarf der Hirschvogel Automotive Group Rechnung getragen wird.

Dennoch regen wir an die Festsetzungen unter A 2.2 klarer zu formulieren.

Das Urteil des BVerwG 4 CN 7.16 führt dazu aus:

„Die vom Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO für denkbar gehaltene Zuweisung von Emissionskontingenten für jedes Geschoss ist rechtlich nicht möglich. § 1 Abs. 7 BauNVO, der Festsetzungen zu verschiedenen Nutzungskombinationen in bestimmten Geschossen, Ebenen und Teilen baulicher Anlagen erlaubt, ermächtigt nicht zu einer vertikalen Gliederung nach den Eigenschaften von Betrieben und Anlagen. Auch § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO kann insoweit nicht als Rechtsgrundlage dienen. Da die Regelung zur Gliederung von „Baugebieten“ berechtigt und ein Baugebiet aus den für die Bebauung vorgesehenen „Flächen“ besteht (vgl. § 1 Abs. 2 BauNVO), lässt sie nur eine horizontale Gliederung zu (Menke, NuR 1985, 137 <140>).“

Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 1 Abs. 7 BauNVO eine Gliederung nach bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen generell nur zulässig ist,

wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Wir regen an diese in der Begründung einzuarbeiten.

Mit den dargelegten Planvorhaben besteht demnach grundsätzlich Einverständnis.

Würdigung:
Gerade weil die Zuweisung von Emissionskontingenten für einzelne Geschosse nicht möglich ist, wurde festgesetzt, dass die grundsätzliche Art der Nutzung in anderen als dem Erdgeschoss nur ausnahmsweise zulässig ist, soweit dort die Nutzung mit der Nutzung im Erdgeschoß in einem einheitlichen Betrieb verbunden ist – für den dann ein gesamthaftes Emissionskontingent anwendbar ist. In-sofern erfolgt gerade keine vertikale Gliederung nach Eigenschaften von Betrieben und Anlagen, sondern der Ausschluss von weiteren Ebenen, soweit nicht ein einheitlicher Betrieb besteht. Die Gemeinde sieht keine andere Möglichkeit, das bewährte, und vom Fachgutachter vorgesehene Instrument der Emissionskontingentierung umzusetzen, ohne mit dem Urteil des BVerwG in Konflikt zu geraten. Insofern liegen die besonderen städtebaulichen Gründe in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen – hier in Form von Lärm. Gleichwohl ist die Formulierung der Festsetzung – zur Vermeidung eines grundsätzlichen Widerspruchs – dahingehend zu überarbeiten, dass eine regulär zulässige Art der Nutzung nur dann als ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden kann, wenn eindeutig bestimmt ist, dass nicht die Art der Nutzung selbst, sondern nur deren Realisierung in Obergeschossen dem Vorbehalt unterliegt. Insofern ist die Zulassung der Geschosse II bis IV, nicht die Art der Nutzung vorrangig Gegenstand der Ausnahme.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung A2.2 wird unter Bezug auf Festsetzung A3.3 überarbeitet.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

17. Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 02.02.2018 (Hinweis auf Schreiben vom 04.07.2017)

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Beteiligung an den beiden o.g. Bauleitplanverfahren und verweist auf ihre Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vom Juli des vergangenen Jahres. Diese hat als grundsätzlich noch einmal angeführt zu gelten.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 04.07.2017 wird verwiesen. In jenem Schreiben wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln gewesen wären.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf am Satzungsentwurf besteht nicht.

18. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Schreiben vom 15.01.2018

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum weitgehend gleichlautenden Schreiben vom 04.07.2017 wird verwiesen.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf am Satzungsentwurf besteht nicht.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten,
Schreiben vom 05.01.2018 (Hinweis auf E-Mail vom 01.06.2017)

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017401 vom 01.06.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

E-Mail vom 01.06.2017:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegen-zunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen

weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzten Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für die Beteiligung danken wie Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Telekom Technik GmbH

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 01.06.2017 wird verwiesen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf am Satzungsentwurf besteht nicht.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

20. Lechwerke AG/LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe, Schreiben vom 22.01.2018 (Hinweis auf Stellungnahme vom 19.07.2017)

Mit unserer Stellungnahme vom 19.07.2017 haben wir Ihnen den Bestand unserer Betriebsmittel im Geltungsbereich übermittelt. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 19.07.2017:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie informieren uns über die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplanes und die Aufstellung eines Planes zur Änderung des Flächennutzungsplanes, vielen Dank.
Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen Kabelanlagen der LEW Verteilnetz GmbH. Unsererseits bestehen keine Einwände. Wir bitten jedoch folgende Punkte zu beachten:

Bestehende 20-kV-Kabelleitungen und Transformatorenstationen
Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen mehrere 20-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft zur elektri-schen Versorgung der kundeneigenen 20-kV-Transformatorenstation der Fa. Hirschvogel und für die Allgemeinheit. Unsere elektrischen Anlagen sind im Kabellageplan dargestellt, den wir Ihnen vorab per E-Mail zugesandt haben. Der Schutzbereich dieser Kabelleitung beträgt 1 m beiderseits der Trassen.

Wir bitten um Darstellung der bestehenden Transformatorenstationen und unserer 20-kV-Kabelanlagen im zukünftigen Flächennutzungsplan.

Die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro sind einzuhalten.

Da bei einer Beschädigung der Kabelleitungen Lebensgefahr besteht und es außerdem zu umfangreichen Unterbrechungen der Stromversorgung kommen kann, sind vor der Aufnahme von Auspflockungs-, Grab- und Baggerarbeiten im Planungsbereich die aktuellen Kabellagepläne bei unserer

Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Tel. 08241/5002-386

zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.

Sollte eine zeitlich beschränkte elektrische Abschaltung einer betroffenen Kabelleitung erforderlich sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die oben genannte Betriebsstelle. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen (Um-/Tieferlegung) an unseren Kabelleitungen.

Bei Grabarbeiten im Näherungsbereich bitten wir das beigefügte „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ zu beachten.

Zukünftige Vorhaben im Planungsgebiet
Folgende, für uns wichtige Belange im Bereich des Leitungsschutzbereiches sind uns zur Stellungnahme vorzulegen:
- Bauvorhaben
- Änderungen am Geländeniveau
- Aufforstungsmaßnahmen
- Abbau von Bodenschätzen bzw. Rekultivierungen
- Ausweisung von Landschafts-/Wasserschutzgebieten oder Biotopen

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und er Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
LEW Verteilnetz GmbH“

Anlagen
Kabellageplan
Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel

Die der Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren beigefügten Anlagen werden hier nicht erneut abgedruckt.

Würdigung:
Auf die Befassung vom 06.12.17 zum Schreiben vom 19.07.2017 wird verwiesen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Änderungsbedarf am Satzungsentwurf besteht nicht.

**Abstimmung:** Ja Nein Anwesend

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 10 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018

**Sachverhalt:**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die dieser Beschlussvorlage beiliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 11 Finanzplanung 2018 - 2021

**Sachverhalt:**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den dieser Beschlussvorlage beiliegenden Finanzplan 2018 – 2021.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 12 Rathaus im Gasthaus Hirsch - Metallbauarbeiten - Genehmigung der Nachträge 01 und 02

**Sachverhalt:**

- Siehe dieser Beschlussvorlage beiliegenden Dokumente
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis, dass sich aufgrund einer Stellungnahme des Architekturbüros Sunder-Plassmann das Nachtragsangebot Nr. 02 erledigt hat. Des Weiteren nimmt er vom Nachtragsangebot 01 vom 22.02.2018 der Fa. Hubert Schmid aus Marktoberdorf in Höhe von 553,60 Euro Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 8 Nein 4 Anwesend 12

## TOP 13 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Unterstandes für Maschinen und Geräte – Fl.Nr. 17/2 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 19

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 17/2 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Unterstand für Geräte ist nach § 14 BauNVO zulässig.
Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

## TOP 14 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen im Sockelgeschoß und Carport – Fl.Nr. 271 Gemarkung Denklingen – Bergstraße 5a

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 271 der Gemarkung Denklingen wurde die Bauvoranfrage zur Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Wohnhaus ist demnach zulässig.

In unmittelbarer Umgebung befindet sich das Bebauungsplangebiet „Leimgruben“. Dieses ist als WA für Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wurde die Anzahl der Wohnungen auf maximal 4 Wohnungen begrenzt.
Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sollten die nordwestlichen Grundstücke zur Bergstraße hin lediglich ein Vollgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss aufweisen (WH 4,75). Wohnhäuser für mehrere Kleinstwohnungen wurden hier ausgeschlossen. Die maximal zulässige GRZ wurde auf 0,20 festgesetzt. Für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen darf diese bis zu 0,35 über-schritten werden.
Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, derzeit „Benutzung nur für Fußgänger“ festgesetzt.

Das Bauvorhaben sieht ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen vor. Das 969 m² große Grundstück soll mit einer GRZ von 0,22 ohne Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bebaut werden. Insgesamt wird das Gebäude mit zwei Vollgeschossen geplant. Das Sockelgeschoss kann aufgrund der Hanglage noch als kein Vollgeschoss betrachtet werden. Die Wandhöhen sind zwar ebenso wie die anderen Kenngrößen im Vergleich zum Bebauungsplangebiet etwas erhöht, grundsätzlich fügt sich das Bauvorhaben nach Meinung der Gemeinde Denklingen noch in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung, die über die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung erfolgen soll kann seitens der Gemeinde sichergestellt werden. Eine geänderte  Widmung der Zweckstimmung muss zu gegebener Zeit noch erfolgen.

Die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist gesichert.
Hinsichtlich der Abstandsflächen, Stellplätze und Rettungswege wird die Auffassung des Landratsamtes vertreten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Vertagt:** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Die Vertagung geschieht auf Antrag des Herrn Stahl, der noch verschiedene offene Fragen zu diesem Bauantrag beantwortet haben möchte.

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:00 Uhr

**Andreas Braunegger**
**Erster Bürgermeister**

**Johann Hartmann**
**Schriftführer**

# PROTOKOLL GEMEINDERAT

## Niederschrift über die Sitzung der Gemeinde Denklingen vom 21.03.2018 Öffentlicher Teil

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 21.03.2018 |
| Beginn: | 19:30 Uhr |
| Ende | 20:10 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:15 Uhr) |
| Ort: | Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen |
| Aktenzeichen | 0241-29821 |

**Anwesenheitsliste**
**Erster Bürgermeister,** Braunegger Andreas

**Zweiter Bürgermeister,** Walter Norbert - Ab TOP 5

**Mitglieder**

Ahmon, Martin
Egner, Stephan Ab Tagesordnungspunkt 2
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steger, Martin

**Schriftführerin**
Gröger, Waltraud

**Abwesende und entschuldigte Personen**

**Mitglieder**

Ebner, Maximilian
Müller, Stefan
Wölfl, Regina

### Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 07.03.2018 | 01/2018/1078 |
| 2. | 28. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB | 01/2018/1080 |
| 3. | Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group" - Billigungsbeschluss und erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB; | 01/2018/1083 |
| 4. | Christian Hefele - Nichtannahme der Wahl zum Gemeinderatsmitglied | 01/2018/1079 |
| 5. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage – Fl.Nr. 1290/14 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 14 | 01/2018/1077 |
| 6. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen im Sockelgeschoß und Carport – Fl.Nr. 271 Gemarkung Denklingen – Bergstraße 5a | 01/2018/1075 |
| 7. | Sanierung der durch TV-Untersuchung festgestellten Kanalschäden - Vergabe der Arbeiten | 01/2018/1081 |
| 8. | Neue Wasserversorgungsanlage - Beiträge oder Gebühren | 01/2018/1082 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

**Öffentliche Sitzung**

## TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 07.03.2018

**Sachverhalt:**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 07.03.2018 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet" und „Mandatos"

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

## TOP 2 28. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung in der Fassung vom 06.12.2017 fest.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.
Die Träger öffentlicher Belange und die berührten Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 zu informieren.
Nach Genehmigung ist der Bekanntmachung die zusammenfassende Erklärung noch beizufügen ein-schließlich der sonst üblichen Hinweise.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

## TOP 3 Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group" - Billigungsbeschluss und erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB;

**Sachverhalt:**

vgl. beiliegenden Beschluss zu den Stellungnahmen vom 07.03.2018, sowie beiliegende Planfassung und beiliegende Begründung in der Fassung vom 07.03.2018

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.
Der Entwurf des Bebauungsplans ist nochmal zu ändern.
Außerdem ist der Beschluss vom 07.03.2018, TOP 9, Nr. 15a formal zu korrigieren. Im vorletzten Satz heißt es „ist ein Baum pro laufenden Meter festzusetzen". Richtigerweise - wie auch in der Würdigung vorab – soll es „ist ein Baum pro laufenden 7 Metern" festzusetzten.
Im Satzungsentwurf ist in A 7.9 der sachlich korrekte Wortlaut berücksichtigt.

Mit den Änderungsarbeiten wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt. Ein geänderter Entwurf liegt in der Fassung vom 07.03.2018 vor.

Der Gemeinderat billigt den ausgearbeiteten Plan zum Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group" in der Fassung vom 07.03.2018 und die diesbezügliche Begründung in der Fassung vom 07.03.2018 mit den jeweils beschlossenen Änderungen.

Die Änderungen umfassen folgende Inhalte:

Im textlichen Teil:

Teil A/ Festsetzungen:

Die Änderungen betreffen die Festsetzungen
- A 2.2 (betreffend die Art der baulichen Nutzung: Streichung der Ausnahmeregelung für Nutzungen außerhalb des Erdgeschosses)
- (A 2.3/ A 2.4: neu nummeriert als A 2.2/ A 2.3)
- A 3.3 (betreffend das Maß der baulichen Nutzung: regelmäßige Zulässigkeit von einem Vollgeschoss, ausnahmsweise Zulässigkeit von bis zu vier Vollgeschossen – bei unveränderter maximaler Wandhöhe)
- A 7.9 (betreffend die Grünordnung: Konkretisierung der Pflanzdichte für die Eingrünung des GI6)
- A 7.10 (betreffend die Grünordnung: Klarstellung hinsichtlich der Einfriedung)

Teil B/ Hinweise:

Die Änderungen betreffen die Hinweise

- B 12 (betreffend die Anbauverbotszone: Hinweis auf Art. 23 (3) BayStrWG)
- B 15 (betreffend den Bodenschutz: Hinweise auf Erfordernisse hinsichtlich Aushubüberwachung, Beweissicherungsuntersuchungen, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen, Sanierung von Bodenkontaminationen, Bodenluftuntersuchungen und weitere Hinweise)
- B 18 (betreffend den Immissionsschutz: Hinweis auf das Erfordernis zur Umsetzung von fachlich gebotenen Lärmminderungsmaßnahmen)

Ergänzungen/ Änderungen sind durch Hinterlegung markiert, auf entfallene Stellen wird durch [Streichung] hingewiesen.

Im zeichnerischen Teil:

Teil A/ Festsetzungen:

- Die gegenüberliegenden Baugrenzen beiderseits der Kreisstraße in GI 1 und GI 6 werden außerhalb des für die Fußgängerüberführung vorgesehenen Bereichs auf 10 m Abstand zum Fahrbahnrand zurückgenommen.
- Die an der westlichen Baugebietsgrenze des GI 6 nach A7.3 festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken wird von 5 m auf 10 m Breite erweitert. Die überbaubare Grundstücksfläche des GI 6 wird im westlichen Bereich um 2 m zurückgenommen (Rücknahme der den Flurstücken Nr. 1830 und 1830/1 zugewandten Baugrenze von 10 m auf 12 m Abstand zur Grundstücksgrenze).
- Die Darstellung der Geltungsbereichsgrenze im Planausschnitt „Geltungsbereich 1, Teilbereich 1“) wird an die Darstellung in den weiteren Planausschnitten („Übersichtsplan“, „Geltungsbereich 1, Teilbereich 2“, „Gesonderte Festsetzungen gem. § 9(3) BauGB für Teilfläche 2“) angeglichen. (Eine Änderung des Geltungsbereichs ist damit nicht verbunden.)

Teil B/ Hinweise:

- Die auf 10 m reduzierte Anbauverbotszone wird im Geltungsbereich durchgängig nachrichtlich dargestellt. Die weitere Reduzierung auf 5 m wird auf den Standort der Fußgängerüberführung beschränkt.

Begründung und Umweltbericht werden entsprechend überarbeitet.

Ergänzungen/ Änderungen sind durch Hinterlegung markiert.

Der Bebauungsplan incl. Begründung in der Fassung vom 07.03.2018 ist nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und Stellungnahmen einzuholen.
Die Auslegung erfolgt in verkürzter Weise.
Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf 2 Wochen verkürzt.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

## TOP 4 Christian Hefele - Nichtannahme der Wahl zum Gemeinderatsmitglied

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Herrn Christian Hefele vom 11.03.2018 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Nichtannahme des Amtes festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Renate Ebner, Weihertalstraße 17, 86920 Dienhausen als Listennachfolger nachrücken wird.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

## TOP 5 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage – Fl.Nr. 1290/14 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 14

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 1290/14 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Obstwiese“ (§ 30 BauGB). Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht, da ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt wurde.
Ein Baugenehmigungsverfahren wird deshalb durchgeführt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

## TOP 6 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen im Sockelgeschoß und Carport – Fl.Nr. 271 Gemarkung Denklingen – Bergstraße 5a

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 271 der Gemarkung Denklingen wurde die Bauvoranfrage zur Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Wohnhaus ist demnach zulässig.

In unmittelbarer Umgebung befindet sich das Bebauungsplangebiet „Leimgruben“. Dieses ist als WA für Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wurde die Anzahl der Wohnungen auf maximal 4 Wohnungen begrenzt.
Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sollten die nordwestlichen Grundstücke zur Bergstraße hin lediglich ein Vollgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss aufweisen (WH 4,75). Wohnhäuser für mehrere Kleinstwohnungen wurden hier ausgeschlossen. Die maximal zulässige GRZ wurde auf 0,20 festgesetzt. Für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen darf diese bis zu 0,35 über-schritten werden.
Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, derzeit „Benutzung nur für Fußgänger“ festgesetzt.

Das Bauvorhaben sieht ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen vor. Das 969 m² große Grundstück soll mit einer GRZ von 0,22 ohne Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bebaut werden. Insgesamt wird das Gebäude mit zwei Vollgeschossen geplant. Das Sockelgeschoss kann aufgrund der Hanglage noch als kein Vollgeschoss betrachtet werden. Die Wandhöhen sind zwar ebenso wie die anderen Kenngrößen im Vergleich zum Bebauungsplangebiet etwas erhöht, grundsätzlich fügt sich das Bauvorhaben nach Meinung der Gemeinde Denklingen noch in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung, die über die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung erfolgen soll kann seitens der Gemeinde sichergestellt werden. Eine geänderte Widmung der Zweckstimmung muss zu gegebener Zeit noch erfolgen.

Die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist gesichert. Hinsichtlich der Abstandsflächen, Stellplätze und Rettungswege wird die Auffassung des Landratsamtes vertreten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

## TOP 7 Sanierung der durch TV-Untersuchung festgestellten Kanalschäden - Vergabe der Ar-beiten

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für diese beschlossenen Arbeiten ist abgeschlossen. Der Inhalt der Arbeiten sind nicht nur die ursprünglich mit Beschluss vom 27.09.2017 vorgesehenen Bereiche in Epfach und außer-halb von Denklingen sondern auch die Nebenbereiche der LL 16 in Denklingen, deren Schäden im Rahmen der TV-Untersuchung für den Ausbau der LL 16 festgestellt wurden. Es sind in dieser Ausschreibung folgende Arbeiten nicht enthalten (eigene Ausschreibungen): Kanalsanierung in der LL 16 und Sanierung des Auslassbauwerks des Regenwasserkanals Denklingen am Lech

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es sind 5 Angebote eingegangen.

- Firma Swieteksky-Faber 116.537,13 Euro
- Bieter 2 119.390,18 Euro
- Bieter 3 136.262,58 Euro
- Bieter 4 160.435,80 Euro
- Bieter 5 164.252,05 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG aus Neusäß und beschließt, dass der Firma Swietelsky-Faber GmbH aus Landsberg am Lech der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 116.537,13 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 7 Nein 4 Anwesend 11

## TOP 8 Neue Wasserversorgungsanlage - Beiträge oder Gebühren

**Sachverhalt:**

Auf den beiden letzten Klausurtagungen wurde das Thema behandelt, ob die neue Wasserversorgungsanlage durch Beiträge oder Gebühren oder durch Beiträge und Gebühren finanziert werden soll. Es ist zwar dabei deutlich geworden, dass die Höhe der jeweiligen Abgabe erst mit Fertigstellung der Maßnahme festgelegt wird. Gleichwohl ist eine Entscheidung, ob Beiträge ganz oder teilweise erhoben werden, jetzt schon notwendig. Denn in diesem Fall ist eine Geschossflächenermittlung notwendig, die erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Denklingen wird die anstehende Wasserbaumaßnahme, die ca. 8,5 Millionen Euro kosten wird, durch die Erhöhung der Gebühren finanzieren. Die Aufteilung zwischen den Grund- und Verbrauchsgebühren wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Damit braucht die Gemeindeverwaltung keine Geschossflächenermittlung in die Wege leiten.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:10 Uhr

Andreas Braunegger — Erster Bürgermeister
Waltraud Gröger — Schriftführer

Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden

Sitzungsdatum: Mittwoch, 28.03.2018
Beginn: 18:00 Uhr
Ende 18:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 6327-35087

Anwesenheitsliste

# PROTOKOLL

Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 28.03.2018 |
| Beginn: | 18:00 Uhr |
| Ende | 18:10 Uhr |
| Ort: | Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen |
| Aktenzeichen | 6327-35087 |

**Anwesenheitsliste**

**Verbandsvorsitzender**
Kießling, Michael

**Stellvertretender Verbandsvorsitzender**
Karg, Erwin

**Mitglieder**

Ahmon, Martin
Braunegger, Andreas
Enthofer, Alexander
Steger, Martin
Wolffhardt, Johannes

**Schriftführer**
Hartmann, Johann

**Abwesende und entschuldigte Personen**
**(Es waren auch deren Stellvertreter nicht anwesend):**

**Mitglieder**

Engel, Matthias
Urban, Ralf

## TAGESORDNUNG

**Öffentlicher Teil**

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden 02/2018/0020

2. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 02/2018/0021

3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2017 02/2018/0022

Herr Kießling eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung der Verbandsversammlung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

**Öffentliche Sitzung**

### TOP 1 Wahl des Verbandsvorsitzenden

Herr Kießling ruft zur Wahl des Verbandsvorsitzenden auf, die nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 KommZG und § 11 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Es wird jedem Mitglied der Verbandsversammlung ein Stimmzettel ausgehändigt, den dieser in einer Wahlkabine ausfüllt und in eine bereit gestellte Urne wirft.

Es wird festgestellt, dass von den 8 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei der Wahl 6 anwesend waren und 6 Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Stimme abgegeben haben (Herr Kießling ist nicht wahlberechtigt). Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel werden ausgewertet. Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Auf Herrn Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister der Gemeinde Denklingen, entfallen 5 Stimmen. 1 Stimmzettel war leer.

Damit ist Herrn Braunegger zum Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden gewählt. Herrn Braunegger nimmt die Wahl an.

Herr Kießling verlässt die Sitzung.

## TOP 2 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Dieser Tagesordnungspunkt ist hinfällig geworden, weil der bisherige Stellvertretende Verbandsvorsitzende, Herr Erster Bürgermeister Erwin Karg aus Fuchstal, weiterhin dieses Amt ausübt.

## TOP 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2017

**Sachverhalt:**

Das Protokoll der gesamten Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2017 liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

Damit war die Sitzung beendet.

Verbandsvorsitzender Andreas Braunegger schloss die Sitzung.

Sitzungsende: 18:10 Uhr

| | |
|---|---|
| Andreas Braunegger | Johann Hartmann |
| Verbandsvorsitzender | Schriftführer |

# DAS SOLLTEN SIE IM APRIL NICHT VERPASSEN

| DATUM | UHRZEIT | VERANSTALTUNG | ORT | VERANSTALTER |
|---|---|---|---|---|
| 07.04.18 | 14.00 | Jahreshauptversammlung | Sportheim Denklingen | VfL Denklingen |
| 07.04.18 | 20.00 | Theateraufführung | Haus der Vereine Epfach | Trachtenverein Epfach |
| 08.04.18 | 13.15 | SV Hohenfurch II - VfL Denklingen II | Sportplatz Hohenfurch | VfL Denklingen, B-Klasse |
| 08.04.18 | 15.00 | 1. SC Gröbenzell - VfL Denklingen | Sportanlage Gröbenzell | VfL Denklingen, Kreisliga |
| 10.04.18 | | Abfuhr Biomülltonne | Denkl./Epfach/Dienh. | Landkreis LL |
| 10.04.18 | | Vortrag Igl | Pfarrheim Denklingen | Senioren Denklingen |
| 10.04.-14.04.18 | | Fuchstalpokalschießen | Ellighofen | Schützenverein Denklingen |
| 11.04.18 | | Abfuhr Papiertonne | Denkl./Epfach/Dienh. | Landkreis LL |
| 11.04.18 | 19.30 | Gemeinderatssitzung | Rathaus Denklingen | Gemeinde Denklingen |
| 13.04.18 | 12.30 - 13.30 | Problemstoffsammlung | Epfach bei der ehem. Raiffeisenbank | Landkreis LL |
| 13.04.18 | | Letztes Wertungsschießen | Schützenheim Denklingen | Schützenverein Denklingen |
| 13.04. - 15.04.2018 | | Wertungsspiele | Hohenfurch | Musikverein Denklingen |
| 14.04.18 | 19.30 | Gaujugendsingen | Hofstetten, Gasthaus Hipp | Trachtenverein Epfach |
| 14.04.18 | 20.00 | Fuchstalball | Ellighofen | Schützenverein Denklingen |
| 15.04.18 | 10.15 | Erstkommunion | Pfarrkirche Denklingen | Pfarrei Denklingen |
| 15.04.18 | 13.15 | VfL Denklingen II - FA.D. Birkland | Sportgelände Denklingen | VfL Denklingen, B-Klasse |
| 15.04.18 | 15.00 | VfL Denklingen - TSV Peiting | Sportgelände Denklingen | VfL Denklingen, Kreisliga |

# DAS SOLLTEN SIE IM APRIL NICHT VERPASSEN

| DATUM | UHRZEIT | VERANSTALTUNG | ORT | VERANSTALTER |
|---|---|---|---|---|
| 17.04.18 | | Abfuhr Restmülltonne | Denkl./Epfach/Dienh. | Landkreis LL |
| 18.04.18 | 09.00 | Verschnaufpause | Pfarrheim Denklingen | Pfarrei Denklingen |
| 19.04.18 | 20.00 | Jahreshauptversammlung mit Vortrag von Susann-Kathrin Huttenloher | Pfarrheim Denklingen | Garten- und Naturfreunde Denklingen |
| 20.04.18 | | Endschießen | Schützenheim Denklingen | Schützenverein Denklingen |
| 20.04.18 | 20.00 | Landkreishoagart | Gasthaus Drexl, Schondorf | Trachtenverein Epfach |
| 22.04.18 | | Bergtour | Stuiben v. Sonthofen-Gunzesriedersäge | VfL Denklingen, Sparte Berg/Wandern |
| 22.04.18 | 08.45 | Wertungsplatteln | Fuchstalhalle | Trachtenverein Epfach |
| 22.04.18 | 15.00 | FC Kosova Schongau - VfL Denklingen II | Stadion Wilhelm-Köhler-Str. Schongau | VfL Denklingen, B-Klasse |
| 22.04.18 | 15.00 | SV Mammendorf - VfL Denklingen | Sportplatz Mammendorf | VfL Denklingen, Kreisliga |
| 24.04.18 | | Abfuhr Biomülltonne | Denkl./Epfach/Dienh. | Landkreis LL |
| 25.04.18 | 19.00 | Messfeier - anschl. Versammlung des Dekanatsrats | Epfach | Pfarrei Epfach |
| 25.04.18 | 19.30 | Gemeinderatssitzung | Rathaus Denklingen | Gemeinde Denklingen |
| 27.04.18 | | Abfuhr Gelbe Tonne | Denkl./Epfach/Dienh. | Fa. Kühl |
| 27.04.18 | | Preisverteilung | Schützenheim Denklingen | Schützenverein Denklingen |
| 29.04.18 | 10.00 | Fischermesse | Lorenzkapelle Epfach | Pfarrei Epfach |
| 29.04.18 | 15.00 | VfL Denklingen - FC Aich | Sportgelände Denklingen | VfL Denklingen, Kreisliga |

# DAS SOLLTEN SIE IM MAI NICHT VERPASSEN – VORSCHAU

| DATUM | UHRZEIT | VERANSTALTUNG | ORT | VERANSTALTER |
|---|---|---|---|---|
| 02.05.18 | | Abfuhr Restmülltonne | Denkl./Epfach/Dienh. | Landkreis LL |
| 04.05.18 | | Florianstag | Denklingen | Freiw. Feuerwehr Denklingen |
| 05.05.18 | 09.00 | Altpapiersammlung | Epfach | Schützenjugend Epfach |
| 05.05.18 | 14.30 | TSV Geiselbullach - VfL Denklingen | Sportanlage Olching | VfL Denklingen, Kreisliga |
| 05.05.18 | 21.00 | Schlagerparty | Landjugendheim Epfach | Landjugend Epfach |
| 06.05.18 | 10.00 | Erstkommunion | Pfarrkirche Epfach | Pfarrei Epfach |
| 06.05.18 | 10.00 | Motorradsegnung | Pfarrkirche Denklingen | Pfarrei Denklingen |
| 06.05.18 | 13.00 | Ein Dorf bewegt sich | Sportheim Denklingen | VfL Denklingen |
| 06.05.18 | 16.45 | SpVgg Sbruck/Ssoien II - VfL Denklingen II | Sportanlage Schwabbruck | VfL Denklingen, B-Klasse |

Foto: Christian Rudnik

## IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

**Herausgeber:**
cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus
Telefon: 09229 / 973 - 45 90, Fax 973 - 45 91
info@creativ-AG.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Telefon: 08243 / 9601 - 0

**Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:**
Manfred Weber
Dipl.-Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzelexemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.